

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)
SIX x-clear AG

für das Clearing von Trading Platform Transactions
xcl-300

Februar 2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Inhaltsverzeichnis

1.0	Definitionen und Auslegung	6
1.1	Definitionen und Verweise	6
1.2	Untertitel und Titel	15
1.3	Verweise	15
1.4	Weitere Interpretationsregelungen	16
2.0	Mitgliedschaft	17
2.1	Zugelassene Institutionen	17
2.2	Bedingungen zur Mitgliedschaft	17
2.3	Bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft	18
2.4	Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung	19
2.5	Zulassung als x-clear Member	19
3.0	Suspendierung der Mitgliedschaft	19
3.1	Suspendierungsgründe	19
3.2	Sofortige Folgen einer Suspendierung	20
3.3	Fortdauernde Folgen einer Suspendierung	20
3.4	Meldung der Suspendierung	20
4.0	Beendigung der Mitgliedschaft	20
4.1	Berechtigung zur Beendigung	21
4.2	Gründe zur Beendigung	21
4.3	Weitere Gründe zur Beendigung durch x-clear	21
4.4	Gründe zur Beendigung durch das x-clear Member	21
4.5	Fortdauernde Folgen einer Beendigung	21
4.6	Weitere fortdauernde Folgen einer Beendigung	22
4.7	Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte	22
4.8	Meldung der Beendigung	22
5.0	Verhältnis x-clear GCM zu x-clear NCM	23
5.1	GCM-NCM Agreement	23
5.2	Meldung von GCM-NCM Agreements	23
5.3	Ausschluss einer rechtlichen Beziehung mit x-clear	23
6.0	Clearingbedingungen	23
6.1	Zulässige Trading Platforms Products	23
6.2	Bedingungen	24
7.0	Verpflichtungen des x-clear Member	25
7.1	Fortlaufende Zusicherungen und Gewährleistungen	25
7.2	Weitere Zusicherungen und Gewährleistungen	26
8.0	Führen von Aufzeichnungen	27
8.1	Grundregel	27
8.2	Kopien	27

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

9.0	Meldepflichten der x-clear Member	28
10.0	Zustandekommen und Auflösung von Einzelkontrakten	29
11.0	Bedingungen von Einzelkontrakten	29
11.1	Gesetz	29
11.2	Intervention bei Regierungsbehörden	29
11.3	Tätigkeit als Prinzipal	30
11.4	Drittparteien	30
11.5	Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von x-clear	30
11.6	Schadloshaltung	30
11.7	Contractual Relationship	30
11.8	Zusicherungen und Gewährleistungen	31
12.0	Referenzierung auf das Zulässige Collateral und die Beiträge	32
13.0	Settlement und Late Settlement	32
14.0	Haftung	32
14.1	Allgemeine Interpretationsregel	32
14.2	Verspätete Erfüllung durch x-clear	32
14.3	Haftung von x-clear	32
14.4	Verantwortung des x-clear Members	33
14.5	Vereinbarungen mit x-clear Nahestehenden Personen	33
14.6	Beschränkung der Haftung	34
14.7	Pflichten des zweiten x-clear Members	35
14.8	Anwendung der Haftung	35
14.9	Auslegung haftungsbezogener Bestimmungen	36
15.0	Schadloshaltung	36
15.1	Schadloshaltung des x-clear Members	36
15.2	Meldung und Zuordnung	37
16.0	Geheimhaltung und Datenschutz	37
16.1	Grundregel	37
16.2	Ausnahmen	37
16.3	Zusicherungen des x-clear Member	39
16.4	Weitergabe von persönlichen Daten	39
16.5	Outsourcing von Daten durch x-clear	39
17.0	Market Disorder	39
17.1	Bestätigungen	39
17.2	Allgemeine Regel im Fall eines Event of Force Majeure	40
17.3	Folgen eines Event of Force Majeure	40
18.0	x-clear Member Default	40
18.1	Grundsatz und Regeln	40
18.2	Weitere Events of Default	41

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

18.3	Automatische Events of Default	42
18.4	Default Mitteilung	43
18.5	Massnahmen seitens x-clear	43
18.6	Kein Berechtigungsverzicht	45
19.0	x-clear Default	45
19.1	Automatische Events of Default	45
19.2	Grundregel	46
19.3	Massnahmen seitens x-clear	46
20.0	Rechte am Geistigen Eigentum	47
21.0	Finalität	47
22.0	Belastungen und Gebühren	47
22.1	Zahlungsverpflichtungen	47
22.2	Gebührentabelle und monatliche Abrechnung	47
22.3	Inkasso	48
23.0	Meldung an die Trading Platform und an andere Institutionen	48
24.0	Verlängerung und Verzicht auf Bestimmungen in der Contractual Relationship	48
24.1	Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen	48
24.2	Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist	48
25.0	Vertragsgrundlagen	49
25.1	Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)	49
25.2	Änderungen in der Contractual Relationship	49
25.3	Konsultationen	49
26.0	Streitbeilegung	49
26.1	Empfänger von Beschwerden	49
26.2	Bilaterales Beschwerdeverfahren	49
26.3	Fehlende Beweiskraft	50
26.4	Weiterzug der Beschwerde	50
27.0	Mitteilungen	50
27.1	Verbindliche Informationen	50
27.2	Überwachung und Überprüfung durch x-clear Member	51
27.3	Einreichung von Dokumenten	51
27.4	Aufzeichnungen	51
27.5	Wirksamkeit der Mitteilungen	51
27.6	Verantwortung für die Übertragungsmittel	51
28.0	Clearing-Mitgliedschaft für Co-CCPs	51
29.0	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	52

A solid blue horizontal bar on the left side of the page.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

29.1	Anwendbares Recht	52
29.2	Gerichtsstand	52
30.0	Schedule 1	53
31.0	Schedule 2	54

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

1.0 Definitionen und Auslegung

1.1 Definitionen und Verweise

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) (die „AGB“) haben die folgenden Begriffe und Ausdrücke die folgenden Bedeutungen:

„**Account Operator**“ ist ein Finanzinstitut, das die in den Clearing Terms festgehaltenen Konten/Depots betreibt;

„**AGB**“ sind diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht);

„**Akzeptanz**“ bedeutet die Annahme einer Open Offer durch ein x-clear Member;

„**Anwendbares Recht**“ bedeutet jede anwendbare staatliche, nationale, supranationale, regionale, kantonale, kommunale oder sonstige Norm eines rechtmässigen Gesetzgebers oder einer rechtmässig zuständigen richterlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde, welche in der Form eines Gesetzes, einer Verordnung einer Verfügung oder in einer sonstigen offiziellen Form erlassen wurde; hierin eingeschlossen ist insbesondere jeder offizielle regulatorische Erlass der zuständigen Finanzaufsichtsbehörden und die anwendbaren Accounting Standards and Principles;

„**Anerkanntes Settlement System**“ bedeutet eine Institution, welche Settlements und ähnliche Dienstleistungen für Trading Platform Transactions anbietet;

„**Ausstehende Kontrakte**“ heisst Einzelkontrakte und Inter-CCP Kontrakte (in Bezug auf eine Co-CCP), die noch nicht abgewickelt wurden;

„**Bedingungen des Einzelkontraktes**“ sind die Geschäftsbedingungen eines Einzelkontraktes gemäss den Beschreibungen in Kapitel 11.0;

„**BEHG**“ steht für das Bundesgesetz vom 24. März 1995 über die Börsen und den Effektenhandel;

„**BEG**“ steht für das Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über Bucheffekten;

„**Belastung**“ umfasst jegliche Ansprüche, Klagen, Pfandrechte, Sicherheiten, Zurückbehaltungsrechte, Teilhaberschaften, Verkaufsrechte, Options- oder andere Erwerbsrechte, Nutzniessungen, Verpfändungen, Eigentumsvorbehalte, Vorkaufsrechte oder andere Rechte eines Dritten oder jegliche Sicherungsrechte oder Abkommen zur Schaffung eines der vorher genannten Instrumente. Sämtliche Ableitungen von „Belastung“ sind dementsprechend auszulegen;

„**Belehnungswerte**“ sind Tabellen mit Belehnungswerten für die jeweiligen Arten von Sicherheiten („collateral“) sowie die von x-clear als akzeptierbar erachteten Sicherheiten. Diese werden jeweils auf der Website von SIX Securities Services publiziert;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Börse**“ heisst jeder geregelte Markt im Sinne der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG) und/oder Art. 2 lit. b BEHG, der sich in der Schweiz oder im Europäischen Wirtschaftsraum befindet oder jeder äquivalent geregelte Markt in einem anderen Land oder Territorium ausserhalb der Schweiz oder des Europäischen Wirtschaftsraums;

„**Bucheffekten**“ sind die vertretbaren Forderungs- und Mitgliedschaftsrechte gegenüber einem Emittenten, die einem Effektenkonto gutgeschrieben worden sind, das bei einer angemessen überwachten und regulierten Verwahrungsstelle geführt wird;

„**Business Day**“ bedeutet ein Tag, an welchem sowohl die betroffene Trading Platform, als auch der Anbieter des Transaction Routings, die Co-CCP (falls vorhanden), das Anerkannte Settlement System sowie x-clear für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;

„**Business Partner Spezifikationen**“ sind die Spezifikationen der technischen Infrastruktur (wie etwa Informationstechnologie oder -kommunikation), die von den x-clear Members gemäss den jeweiligen Publikationen auf der Website von SIX Securities Services erfüllt werden müssen;

„**Buying x-clear Member**“ heisst ein x-clear ICM oder ein x-clear GCM (unabhängig davon, ob es ein relevanter Trading Platform Member ist, der im Auftrag eines x-clear NCM handelt), der im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Käufer eines Trading Platform Product war;

„**Central Counterparty**“ bedeutet, dass x-clear, eine allfällige Co-CCP oder sonstige Clearing Organisation von einer Trading Platform beauftragt worden ist, als Gegenpartei gegenüber ihren Mitgliedern zu handeln, sei dies für das „Buy-Leg“, das „Sell-Leg“ oder beide;

„**Clearing**“ bedeutet die Dienstleistungen der Central Counterparty, Collateral, Risk-Management und ähnliche Services, die für Trading Platform Transactions angeboten werden. Sämtliche Ableitungen von „Clearing“ sind dementsprechend auszulegen;

„**Clearing Notice**“ ist eine Meldung von x-clear an seine x-clear Members, die unter vorgenannter Bezeichnung auf der Website von SIX Securities Services publiziert wird;

„**Clearing Organisation**“ steht für ein Clearing House oder eine Clearing Organisation, die ordnungsgemäss berechtigt, reguliert, lizenziert oder gemäss Anwendbarem Recht in den betreffenden Rechtskreisen anerkannt ist, einschliesslich und nicht abschliessend für sämtliche anerkannten Clearing Houses, anerkannten Overseas-Clearing Houses und ähnliche Institutionen;

„**Clearing Terms**“ sind die Bestimmungen und Bedingungen, inter alia, bezüglich Zulässiges Collateral, Margin sowie die Anforderungen an den Finanzierungsbeitrag und den Default Fund Beitrag im Hinblick auf eine bestimmte Trading Platform. Diese werden jeweils aktualisiert und überarbeitet und in einem gleichnamigen Dokument vorgelegt. In den Trading Platform-spezifischen AGB wird auf sie verwiesen;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Close-out Netting**“ ist das in Paragraph 18.5 d. beschriebene Verfahren;

„**Co-CCP**“ steht für eine Central Counterparty, die als Partei in ein Link Agreement mit einer anderen CCP eintritt, die Clearing Services in Bezug auf die Trading Platform erbringt;

„**Co-CCP Clearing Member**“ ist ein Co-CCP GCM oder ein Co-CCP ICM;

„**Co-CCP Clearing Services**“ bedeutet, in Bezug auf ein bestimmtes Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products, das von einer Co-CCP für ein Co-CCP Clearing Member durchgeführte (oder durchzuführende) Clearing für ein Trading Platform Product oder eine Kategorie von Trading Platform Products;

„**Co-CCP GCM**“ (Co-CCP General Clearing Member) ist eine Person, die von der Co-CCP ermächtigt ist, gemäss den Co-CCP Regulations CO-CCP Clearing Services für eigene Transaktionen und Transaktionen von Co-CCP NCMs in Anspruch zu nehmen;

„**Co-CCP ICM**“ (Co-CCP Individual Clearing Member) ist eine Person, die von der Co-CCP ermächtigt ist, gemäss den Co-CCP Regulations CO-CCP Clearing Services für eigene Transaktionen, jedoch nicht im Auftrag von Co-CCP NCMs in Anspruch zu nehmen;

„**Co-CCP NCM**“ (Co-CCP Non-Clearing Member) ist ein Trading Platform Member, das kein Co-CCP Clearing Member ist und das die Co-CCP Clearing Services auf einer back-to-back-Basis, wie von einem Co-CCP GCM angeboten, in Anspruch nimmt;

„**Co-CCP Regulations**“ steht für alle Rules and Regulations einer Co-CCP, die jeweils in Kraft sind, und alle darunter getätigten Vereinbarungen, Anweisungen, Massnahmen und Bestimmungen (wie der Kontext es erfordert) in der jeweils von der Co-CCP publizierten Fassung;

„**Contractual Relationship**“ bedeutet in Bezug auf ein x-clear Member die vertragliche Beziehung zwischen x-clear und dem x-clear Member, auf der Grundlage und einschliesslich des Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht), der AGB, der Trading Platform-spezifischen AGB, der Einzelkontrakte, bei denen das x-clear Member Vertragspartner ist, der Rules and Regulations, der Pfandverträge, des Finanzierungsvertrags betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit und sämtlicher anderer Dokumente, denen gemäss den vorgenannten Dokumenten vertragliche Wirkung zukommt, wobei alle Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung gemeint sind und sich auf die bestimmte(n) Trading Platform(s) beziehen, bei denen x-clear dem x-clear Member Clearing Services anbietet;

„**Default**“ ist in den Paragraphen 18.2 und 18.3 definiert (in Bezug auf das x-clear Member spricht man von einem „**x-clear Member Default**“) und in Paragraph 19.1 (in Bezug auf x-clear spricht man von einem „**x-clear Default**“). Ableitungen davon sind dementsprechend auszulegen;

„**Default Fund**“ bezeichnet jenen Default Fund, der für eine spezifische Trading Platform oder für einen gemeinsamen Default Fund für mehrere Trading Platforms eingerichtet wurde, wie dies in den Trading Platform-spezifischen AGB und den Clearing Terms näher beschrieben ist;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Default Fund Beitrag**“ ist ein in Übereinstimmung mit dem Pfandvertrag für Default Funds, den Trading Platform-spezifischen AGB und den Clearing Terms getätigter Beitrag an den Default Fund;

„**Default Mitteilung**“ ist in Paragraph 18.4 definiert;

„**Defaulting x-clear Member**“ ist ein x-clear Member, das sich gemäss Paragraph 18.4 im Default befindet;

„**Dispo Collateral Account**“ ist in den Trading Platform-spezifischen AGB und in den Clearing Terms definiert;

„**Dispute**“ umfasst sämtliche Streitigkeiten, Differenzen, Kontroversen oder Forderungen (jeglicher Art, sei es auf der Grundlage eines Vertrags, einer unerlaubten Handlung, eines Gesetzes, einer Vorschrift oder dergleichen), die entstanden sind aus oder im Zusammenhang mit Clearing Services von x-clear oder mit der Contractual Relationship oder einer ihrer Bestandteile oder im Zusammenhang mit deren Verhandlung, einschliesslich und ohne Einschränkung sämtliche Streitigkeiten über deren Aufbau, Durchsetzbarkeit, Leistung oder jegliche Verletzung eines Bestandteils der Contractual Relationship;

„**Einzelkontrakt**“ ist ein Vertragsabschluss zwischen x-clear und einem x-clear Member, der durch eine Novation oder Akzeptanz entstanden ist und der mit den Bestimmungen und Bedingungen in Bezug auf die Art, den Preis und die Menge des Trading Platform Products übereinstimmt, welches Gegenstand der Trading Platform Transaction ist, auf die sich der Kontrakt bezieht und der in Übereinstimmung mit diesen AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB entstanden ist;

„**Ergänzender Finanzierungsbeitrag**“ hat die im Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit zugewiesene Bedeutung.

„**EWR**“ bedeutet Europäischer Wirtschaftsraum;

„**Event of Default**“ hat die in den Paragraphen 18.1 bis 18.3 und 19.1 zugewiesene Bedeutung;

„**Event of Force Majeure**“ umfasst alle Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs von x-clear oder dem relevanten x-clear Member (wenn anwendbar), welche die Erbringung einer Leistung oder damit einhergehende Verpflichtung (ausser der Verpflichtung einer Zahlung) zum Teil oder vollständig einschränkt oder verhindert, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Brand, Überflutung, Sturm, Erdbeben, Explosion, Krieg, feindliche Auseinandersetzungen, Krankheiten, Seuchen, Unfälle jeder Ursache, Aufstände, Bürgerunruhen, böswillige Sachbeschädigung (ausser böswilliger Sachbeschädigung durch Angestellte der relevanten Partei oder ihrer Nahestehenden Personen), Handlungen von Drittparteien wie die partielle oder völlige Unbrauchbarmachung der technischen Systeme von diesen Drittparteien (einschliesslich der von der Trading Platform betriebenen Systeme, jedes Anerkannten Settlement Systems, Anbieter von Transaction Routing und allfälliger Co-CCPs), jedoch unter Ausschluss der Handlungen einer Partei oder ihrer Sub-Contractors und, im Falle eines x-clear Members, seiner x-clear NCMs), Streik, Aussperrung, Dienst nach

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Vorschrift oder andere industrielle Streitigkeiten, mangelnde Energieversorgung, Handlungen oder Versäumnisse von Abwicklungsbanken oder Banktransfersystemen oder Überweisungen, kriminelle Handlungen, Embargos, höhere Gewalt, Handlungen von Regierungsbehörden, Verzögerungen im Transport oder in der Kommunikation;

„**Finanzierungsbeitrag**“ hat die Bedeutung gemäss Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit;

„**Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit**“ heisst der Vertrag zwischen x-clear und einem x-clear Member unter Schweizer Recht bezüglich der Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit;

„**FINMA**“ heisst die Eidgenössische Finanzmarktaufsichtsbehörde oder jede Rechtsnachfolgerin;

„**FSA**“ (Financial Services Authority) ist die britische Finanzaufsichtsbehörde oder jede Rechtsnachfolgerin;

„**FSA Rules**“ sind alle jeweils von der FSA erlassenen Regeln, Auflagen, Richtlinien und sonstigen Anweisungen;

„**FSMA**“ ist der britische Financial Services and Markets Act 2000;

„**GCM-NCM Agreement**“ ist der Vertrag zwischen einem x-clear GCM und einem x-clear NCM, wonach, inter alia, der x-clear GCM sich verpflichtet, gegenüber x-clear für Einzelkontrakte, die aus Trading Platform Transactions hervorgehen, bei denen das x-clear NCM Vertragspartner ist, als vertragliche Gegenpartei zu handeln;

„**Gebührentabelle**“ ist der Tarif, auf dessen Grundlage die Gebühren und andere Beträge zu Gunsten von x-clear für die Mitgliedschaft eines x-clear Members und für die von x-clear dem x-clear Member angebotenen Dienstleistungen in der jeweils angepassten, aktualisierten Fassung berechnet sind;

„**Geistiges Eigentum**“ umfasst Urheberrechte, Markenzeichen, Musterrechte, Patente, Domänenamen, Datenbankrechte und Knowhow, ob eingetragen oder nicht eingetragen, einschliesslich und nicht abschliessend Anträge auf Eintragung und Rechte für den Antrag auf Eintragung und sämtliche ähnlichen oder gleichwertigen weltweit existierenden Rechte;

„**Haircut**“ ist eine prozentuale Wertreduktion einer Sicherheit, die der Differenz zwischen dem Marktwert eines Titels (wie von x-clear nach eigenem Ermessen festgelegt) und dessen festgelegten Wert als Sicherheit entspricht;

„**Initial Margin**“ ist das Zulässige Collateral, das x-clear als Sicherheit für die Verpflichtungen eines x-clear Members hinsichtlich dessen Ausstehenden Kontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Eine weiterführende Beschreibung findet sich in den Clearing Terms;

„**Insolvenz**“ wird in Paragraph 18.3 definiert;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Intended Settlement Date**“ ist das für das Settlement eines Einzelkontrakts im Rahmen der Regelwerke des Anerkannten Settlement Systems oder (falls anwendbar) der Trading Platform bestimmte Datum;

„**Inter-CCP Sicherheit**“ ist im Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit definiert;

„**Inter-CCP Vertrag**“ steht für den Vertrag zwischen x-clear und einer Co-CCP, der in Übereinstimmung mit einem Link Agreement entsteht, wenn in eine Trading Platform Transaction ein x-clear Member einerseits und ein Co-CCP-Clearing Member andererseits involviert sind, und der die gleichen Bedingungen der entsprechenden Trading Platform Transaction enthält (abgesehen von den Parteien und bestimmten zwischen x-clear und der Co-CCP jeweils vereinbarten Bedingungen);

„**Irreguläres Pfandrecht**“ ist so zu verstehen, wie es das Schweizer Recht vorsieht und es von den schweizerischen Rechtsanwendungs- und Aufsichtsbehörden interpretiert wird;

„**Kooperierendes Clearing House**“ ist der Mitgliedschaftsstatus bei x-clear gemäss Paragraph 28.0;

„**Link Agreement**“ steht für eine Vereinbarung zwischen x-clear und einer Co-CCP bezüglich des zwischen ihnen errichteten oder zu errichtenden Clearing-Link für das Clearing von Trading Platform Transactions sowohl durch x-clear als auch die Co-CCP;

„**Liste der zum Clearing zugelassenen Wertschriften**“ ist eine Liste, die jeweils auf der Website von SIX Securities Services publiziert wird, welche die Trading Platform Products aufführt, bei denen x-clear zurzeit das Clearing durchführt;

„**Kotierungsbehörde**“ ist die offizielle Behörde in Übereinstimmung mit Art. 8 BEHG und jede Regierungsbehörde, welche Funktionen in Bezug auf oder wichtig für die Kotierung von sämtlichen Trading Platform Products ausübt;

„**Margin**“ umfasst die Initial Margin und die Variation Margin;

„**Matching**“ ist das Zusammenführen und Abgleichen von Aufträgen zum Verkauf oder Kauf eines Trading Platform Products;

„**Mitgliedschaft**“ steht für die Mitgliedschaft des x-clear Member von x-clear und die Teilnahme an den Dienstleistungen von x-clear gemäss Kapitel 2.0 und unter Einhaltung der Contractual Relationship;

„**MTF**“ steht für eine multilaterale Handelsfazilität (Multilateral Trading Facility), wie in der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (RL 2004/39/EG) festgelegt, die in der Schweiz oder im EWR domiziliert ist; oder steht auch für eine äquivalente Einrichtung mit Domizil in einem Land oder Gebiet ausserhalb der Schweiz oder des EWR;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Nahestehende Person**“ steht in Bezug auf ein Unternehmen für ein Unternehmen, das eine Mutter- oder Tochtergesellschaft des Unternehmens oder eine Tochtergesellschaft einer Muttergesellschaft des Unternehmens ist;

„**Novation**“ ist die automatische Generierung von Einzelabschlüssen;

„**Open Offer**“ ist das fortwährend bestehende Angebot von x-clear zum Abschluss eines Einzelkontraktes;

„**Person**“ umfasst Einzelpersonen, Personengesellschaften, Firmen, Unternehmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Treuhandgesellschaften, nichteingetragene Gesellschaften, Regierungen, Staaten, staatliche Agenturen oder sämtliche Gesellschaften oder Personenvereinigungen bestehend aus zwei oder mehr der vorher genannten Entitäten (unabhängig davon, ob eine eigenständige Rechtspersönlichkeit besteht);

„**Pfandverträge**“ sind Pfandverträge für Margins und Pfandverträge für Default Funds;

„**Pfandvertrag für Default Funds**“ ist der unter Schweizer Recht stehende Vertrag zwischen x-clear, SIS und dem x-clear Member, gemäss welchem das x-clear Member im Rahmen eines Regulären Pfandrechts Zulässiges Collateral hinterlegt und damit seiner Verpflichtung nachkommt, für einen oder mehrere Default Funds die Default Fund Beiträge zu leisten;

„**Pfandvertrag für Margins**“ ist der unter Schweizer Recht stehende Vertrag zwischen x-clear und dem x-clear Member, gemäss welchem das x-clear Member im Rahmen eines Irregulären Pfandrechts Zulässiges Collateral als Margins hinterlegt;

„**Reguläres Pfandrecht**“ oder Nantissement bezeichnet ein Pfandrecht gemäss den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Schweiz;

„**Rules and Regulations**“ sind folgende, jeweils von x-clear erstellte und herausgegebene Dokumente über eine bestimmte Trading Platform in ihrer angepassten und aktualisierten Fassung;

- a. die Clearing Terms;
- b. Liste der zum Clearing zugelassenen Wertschriften
- c. die Belehnungswerte;
- d. die Business Partner Spezifikationen; und
- e. die Gebührentabelle;

„**Schweizer Bankengesetz**“ ist das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934;

„**Selling x-clear Member**“ ist ein x-clear ICM oder x-clear GCM (unabhängig davon, ob es ein relevanter Trading Platform Member ist, der im Auftrag eines x-clear NCM handelt), der im Rahmen einer Trading Platform Transaction der Verkäufer eines Trading Platform Product war;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Settlement**“ sind die Prozesse, die zur Abwicklung und Leistungserbringung von Ausstehenden Kontrakten (oder je nach Zusammenhang von Inter-CCP Kontrakten) erforderlich sind;

„**SIS**“ steht für SIX SIS AG, ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz mit der Nummer CH-249.3.003.233-8 mit Geschäftssitz an der Baslerstrasse 100, 4600 Olten, Schweiz;

„**SIX Group**“ steht für SIX Group AG, die Muttergesellschaft von SIX Securities Group AG, die selbst die Muttergesellschaft von x-clear ist;

„**SNB**“ ist die Schweizerische Nationalbank;

„**Staatliche Behörde**“ bedeutet jede Regierung auf bundesstaatlicher, nationaler, supranationaler, staatlicher, provinzieller, lokaler oder sonstiger Ebene, jede Regierungsabteilung, jedes Ministerium, Staatssekretariat, jede Art von Regierungsbehörden oder administrativen Behörden, Regierungsagenturen und -kommissionen, Gerichte, Tribunale, Justizorgane oder Schiedsgerichte oder andere Personen, die richterliche, exekutive, interpretative Befugnisse, Vollstreckungs-, Untersuchungs- oder Gesetzgebungsbefugnisse irgendwo auf der Welt haben. Darin eingeschlossen sind ohne Einschränkung Personen, die eine regulatorische Funktion oder Aufsichtsfunktion ausüben gemäss dem Anwendbaren Recht eines bestimmten Rechtskreises in Bezug auf Finanzdienstleistungen, Finanzmärkte, Börsen, MTFs oder Clearing Organisationen (darin eingeschlossen sind insbesondere und ohne Einschränkung die FINMA, die SNB, die FSA sowie sämtliche Personen, die vom Schweizerischen Bankgesetz, dem BEHG oder vom englischen FSMA bevollmächtigt sind);

„**Stellvertreter**“ ist eine Person, die eine Funktion einer anderen Person ausführt oder dafür Verantwortung übernimmt, einschliesslich (aber nicht abschliessend) einzelne oder mehrere Direktoren, Partner, Beamte, Geschäftsführungsmitglieder, Angestellte, nahestehende Personen, Vertragspartner oder Agenten der anderen Person;

„**Sub-Contractor**“ ist ein dritter Dienstleistungsanbieter oder Vertragspartner, der von einer Person ernannt wird. Ausgenommen davon sind: eine allfällige Co-CCP, ein x-clear Member, ein Anerkanntes Settlement System, eine Settlement Bank, ein Zahlungssystem sowie ein Anbieter von Transaction Routing, die von einer Person bestimmt werden;

„**Steuern**“ umfasst alle Steuerverpflichtungen, einschliesslich und ohne Einschränkung Stempelabgaben (auf die Ausstellung und die Übertragung von Wertschriften), Quellensteuern und sämtliche anderen Steuern und Abgaben, die an jede zuständige Steuerbehörde in jeder Rechtsprechung zu entrichten sind sowie in vernünftigen Ausmassen damit verbundene Zinsen, Strafgebühren, Kosten und Ausgaben;

„**Trading Platform**“ ist eine Börse oder eine MTF, für welche x-clear das Clearing anbietet;

„**Trading Platform Markt**“ steht für einen von einer Trading Platform gemäss den Trading Platform Rules betriebenen Markt;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Trading Platform Member**“ ist ein Mitglied einer Trading Platform oder eine andere Person, die von einer Trading Platform zugelassen ist und auf einem Trading Platform Markt handelt;

„**Trading Platform Product**“ steht für ein Produkt, das jeweils auf einem Trading Platform Markt gehandelt wird und das durch x-clear in der Liste der zum Clearing zugelassenen Wertschriften in Bezug auf diesen Trading Platform Markt für das Clearing aufgeführt ist;

„**Trading Platform Rules**“ beinhalten sämtliche jeweils gültigen Regelwerke einer bestimmten Trading Platform, einschliesslich Benutzerhandbücher, Abmachungen, Bekanntmachungen, Anweisungen, Prozessanweisungen und andere Bestimmungen, die von der Trading Platform jeweils angeordnet oder publiziert werden;

„**Trading Platform-spezifische AGB**“ sind die Bestimmungen und Bedingungen, die spezifisch in Bezug auf eine bestimmte Trading Platform gelten und die in einem Dokument mit einem entsprechenden Titel festgehalten werden;

„**Trading Platform Transaction**“ ist ein Handelsabschluss mit einem Trading Platform Product in Übereinstimmung mit und gemäss den massgeblichen Trading Platform Rules, unabhängig davon, ob dieser das Ergebnis eines Matching ist und unabhängig davon, ob er zwischen den Trading Platform Members verbindlich ist oder nicht;

„**Transaction Routing**“ steht für diverse Dienstleistungen und Funktionalitäten, wobei Daten im Zusammenhang mit einer Trading Platform Transaction verarbeitet und an eine Central Counterparty (oder gegebenenfalls mehrere Central Counterparties) übermittelt werden;

„**Überschussbeitrag**“ umfasst Effektenbeiträge und/oder Währungsbeiträge (beide wie definiert im Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit), die im Rahmen des Finanzierungsvertrags betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit gewährt wurden und die das Total des letzten Finanzierungsbeitrags und des Ergänzenden Finanzierungsbeitrags übersteigen, die von x-clear seit dem letzten monatlichen Berechnungsdatum verlangt wurden;

„**Variation Margin**“ ist das Zulässige Collateral, das x-clear von jedem x-clear Member als Sicherheit für seine Verbindlichkeiten aufgrund seiner Ausstehenden Kontrakte zur Verfügung gestellt werden muss. Diese deckt die Fluktuationen der Marktpreise der Trading Platform Products in Bezug auf die Ausstehenden Kontrakte ab und basiert auf den Mark-to-Market-Values der Nettoposition des x-clear Members in allen Ausstehenden Kontrakten für jedes Trading Platform Product, wie in den Clearing Terms näher beschrieben;

„**Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)**“ ist der unter schweizerischem Recht stehende Vertrag zwischen x-clear und dem x-clear Member, wonach das x-clear Member den AGB, den Trading Platform-spezifischen AGB sowie den Rules und Regulations zustimmt. Verweise auf den Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht) in diesen AGB oder in anderen Bestandteilen der Contractual Relationship gelten als Bezugnahme auf alle diese Verträge (unabhängig davon, ob sie von einem x-clear GCM oder einem x-clear ICM eingegangen wurden);

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

„**Wertschriften**“ sind Bucheffekten, d.h. standardisierte Wertschriften, die an einer Börse oder MTF gehandelt werden können, nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (wie insbesondere Wertrechte) und Derivate wie definiert in Art. 2 lit. a. BEHG, die eine ISIN-Nummer besitzen;

„**x-clear**“ steht für SIX x-clear AG, ein Unternehmen mit Sitz in der Schweiz, eingetragen mit der Nummer CH-020.3.024.561-6;

„**x-clear Collateral Account**“ ist in den Trading Platform-spezifischen AGB und in den Clearing Terms definiert;

„**x-clear GCM**“ (General Clearing Member) ist eine Person mit der Zulassung von x-clear, für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert, jedoch nicht berechtigt, ausgeschlossen oder andersweitig reguliert ist im Sinne des Anwendbaren Rechts in Bezug auf den Handel mit Trading Platform Products oder, falls berechtigt oder reguliert, sie kein Trading Platform Member ist), und/oder für Transaktionen von x-clear NCMs das Clearing gemäss diesen AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB durchzuführen;

„**x-clear ICM**“ (Individual Clearing Member) ist eine Person mit der Zulassung von x-clear, ausschliesslich für eigene Transaktionen (einschliesslich solcher, die von einer Nahestehenden Person abgeschlossen wurden, welche vollständig konsolidiert, jedoch nicht berechtigt, ausgeschlossen oder andersweitig reguliert ist im Sinne des Anwendbaren Rechts in Bezug auf den Handel mit Trading Platform Products oder, falls berechtigt oder reguliert, sie kein Trading Platform Member ist) das Clearing gemäss diesen AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB durchzuführen;

„**x-clear Member**“ ist ein x-clear GCM oder ein x-clear ICM;

„**x-clear NCM**“ ist ein Trading Platform Member, das kein x-clear Member ist und das im Rahmen eines GCM-NCM Agreement mittels eines x-clear GCM am Clearing von Trading Platform Transactions teilnimmt;

„**Zulässiges Collateral**“ sind Wertschriften oder Bargeld, die x-clear als zulässige Sicherheit für Margins oder für den Default Fund Beitrag, wie in den Clearing Terms und den Belehnungswerten näher beschrieben, anerkennt.

1.2 Untertitel und Titel

Untertitel und Titel in jedem Dokument der Contractual Relationship dienen der erleichterten Übersicht und haben keine Auswirkung auf ihre Auslegung. Sofern nicht anderweitig festgehalten, beziehen sich Referenzen in diesen AGB auf ein Kapitel oder einen Paragraphen der AGB.

1.3 Verweise

Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel oder einen anderen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen sämtliche Hinweise, Verfügungen, Anleitungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Beispiele, Regulierungen oder untergeordnete Gesetze mit ein, die unter diesem Erlass erstellt worden oder vorhanden sind und die jeweils in Kraft sind. Verweise auf ein Gesetz, eine gesetzliche Vorschrift, eine Regel oder auf einen anderen Erlass des Anwendbaren Rechts schliessen diesen Erlass in seiner aktuellen, jeweils in Kraft stehenden oder konsolidierten Fassung und schliessen (im Ausmass der Verbindlichkeit, die darunter besteht oder erwachsen kann) auch frühere Gesetze, gesetzliche Vorschriften oder andere Erlasse des Anwendbaren Rechts mit ein, die zur Zeit einer bestimmten Handlung oder Unterlassung anwendbar waren.

1.4 Weitere Interpretationsregelungen

Bei der Verfassung dieser AGB wird allgemeinen Begriffen, unabhängig davon, ob ihnen der Begriff „andere“ vorausgeht, keine einschränkende Bedeutung eingeräumt aufgrund der Tatsache, dass ihnen auf eine bestimmte Kategorie von Erlassen, Tatsachen oder Sachen verweisende Begriffe vorausgehen, und allgemeine Begriffe haben keine eingeschränkte Bedeutung aufgrund der Tatsache, dass ihnen Beispiele nachfolgen, welche die allgemeinen Begriffe veranschaulichen sollen.

Jede Bestimmung dieser AGB ist als unabhängige Bestimmung verfasst worden, es sei denn der Kontext lege eine andere Interpretation nahe, und gilt zusätzlich und unabhängig von anderen Bestimmungen dieser AGB, sofern nichts anderes festgehalten ist. Ist eine einzelne Bestimmung dieser AGB oder Teile davon ungültig, unrechtmässig oder nicht durchsetzbar, so hat dies keinen Einfluss auf die weitere Gültigkeit der restlichen AGB oder von Teilen der AGB oder die Gültigkeit der AGB oder Teilen davon in anderen Rechtsordnungen. Die Parteien werden mit angemessenem Aufwand die ungültige, unrechtmässige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine, je nach Situation, gültige, rechtmässige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der ursprünglichen ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Begriffe, die sich nur auf ein Geschlecht beziehen, sollen – wo angemessen – auch das jeweils andere Geschlecht mit einschliessen, und Begriffe im Singular sollen – wo angemessen – auch den Plural und vice versa einschliessen.

Jeder Umstand oder jedes Recht, der/das dem Ermessen von x-clear zugeschrieben wurde, oder jeder Anspruch, der auf x-clear durch eine Bestimmung irgendeines Bestandteils der Contractual Relationship übertragen worden ist, unterliegt x-clears alleinigem, uneingeschränktem und bedingungslosem Ermessen.

Jeder Verweis in den AGB auf Nachlässigkeit, vorsätzlichen Default oder Betrug einer Person wird dahingehend ausgelegt, dass Nachlässigkeit, vorsätzlicher Default oder Betrug einer anderen Person eingeschlossen sind, für die diese erste Person gemäss Anwendbarem Recht stellvertretend haftbar ist.

Die Paragraphen 1.3 bis 1.4 sind, *mutatis mutandis*, ebenfalls anwendbar auf die Trading Platform-spezifischen AGB und die Clearing Terms.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

2.0 Mitgliedschaft

2.1 Zugelassene Institutionen

Eine Person, die als Trading Platform Member zugelassen worden ist oder anderweitig als x-clear GCM in Übereinstimmung mit einem GCM-NCM Agreement mit einem x-clear NCM tätig sein möchte, und die zum Zeitpunkt des Zulassungsantrags an x-clear einer der folgenden Kategorien angehört, kann bei x-clear beantragen, als x-clear Member aufgenommen zu werden:

- a. Eine Bank wie im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 (das „**Bankengesetz**“, BankG) definiert;
- b. Eine von einer Regierungsbehörde im EWR zugelassene Firma mit einer äquivalenten Bewilligung (sofern relevant), die auch im jeweiligen EWR-Rechtsraum der Trading Platform die Zulassung erhalten hat („passporting“);
- c. Eine nicht Schweizer Bank oder ein nicht Schweizer Effekthändler, die/der, nach Auffassung von x-clear, einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegt, die derjenigen einer Bank oder einem Effekthändler in der Schweiz äquivalent ist bzw. die/der Regulierung in der Schweiz unterliegt; und
- d. Ein „Effekthändler“ wie im BEHG definiert.

2.2 Bedingungen zur Mitgliedschaft

Ein Gesuchsteller, der die Aufnahme als x-clear Member beantragt, muss die folgenden Bedingungen der Mitgliedschaft einhalten, das heisst der Gesuchsteller:

- a. hat das Gesuch schriftlich mittels dem Formular „Antrag für x-clear-Mitgliedschaft“ einzureichen, zusammen mit der Bestätigung der entsprechenden Trading Platform des Gesuchstellers über die Mitgliedschaft als Trading Platform Member oder, im Fall eines Gesuchs zur Aufnahme als x-clear GCM, wenn der Gesuchsteller kein entsprechendes Trading Platform Member ist, der Bestätigung seines x-clear NCM über dessen Zulassung sowie der Bestätigung von dessen oder dessen Settlement Agents Zulassung als Teilnehmer im entsprechenden Anerkannten Settlement System und eine Bestätigung, dass für das x-clear Member bei SIS ein Dispo Collateral Account in seinem Namen geführt wird.
- b. hat den Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht), den Pfandvertrag für Margins, den Pfandvertrag für die Default Funds und den Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit abgeschlossen;
- c. hat zur Zufriedenheit von x-clear dargelegt, dass er fähig ist, ausreichende Margins, Finanzierungsbeiträge oder Ergänzende Finanzierungsbeiträge zu überweisen und alle notwendigen Default Fund Beiträge zu leisten, die gemäss den vorliegenden AGB, den Trading Platform-spezifischen AGB und den Rules and Regulations eingefordert werden, wenn er als Mitglied angenommen wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- d. hat zur Zufriedenheit von x-clear eine Person nominiert, die:
 - (i) ein Direktor, ein vollhafter Partner, ein Treuhänder oder Beauftragter des Gesuchstellers ist (oder eine Person, die einen ähnlichen Status einnimmt oder ähnliche Funktionen wahrnimmt);
 - (ii) für Clearingtransaktionen des Gesuchstellers verantwortlich ist; und
 - (iii) berechtigt ist, im Auftrag des Gesuchstellers sämtliche Transaktionen mit oder unter Einbezug von x-clear durchzuführen;
 - (iv) hat zudem eine zweite Person nominiert, welche die oben genannten (i - iii) Anforderungen erfüllt und berechtigt ist, für den Gesuchsteller zu handeln im Falle des Todes oder der Handlungsunfähigkeit der ersten Person;
- e. muss in Bezug auf die Geldwäscherei entweder der Schweizer Gesetzgebung oder einer nicht Schweizer Gesetzgebung, die von x-clear als akzeptabel erachtet wird, unterliegen;
- f. legt zu x-clears Zufriedenheit dar, dass er fähig ist, die technischen und operativen Anforderungen wie vorgeschrieben und in den Rules and Regulations festgehalten zu erfüllen und dass er über solche Fazilitäten, Ausrüstung, betriebliche Fähigkeiten, Personal, Hardware und Software-Systeme verfügt, die in der Lage sind, seine Geschäftstätigkeiten als x-clear Member zu bewältigen, einschliesslich und nicht ausschliesslich diejenigen IT-Links zu x-clear und Software, die x-clear für ein x-clear Member zur Teilnahme im Clearing von Einzelkontrakten als notwendig oder wünschenswert erachtet;
- g. befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;
- h. befindet sich nicht in Umständen, die zu einem Event of Default führen würden, wäre der Gesuchsteller ein x-clear Member;
- i. verfügt über eine Adresse, an welche alle Hinweise, Aufträge und andere Schreiben von x-clear übermittelt oder geliefert werden können und die während den üblichen für die vorgesehenen Aktivitäten notwendigen Geschäftszeiten bedient wird und der direkten Überwachung und Verantwortung der unter d. genannten Person untersteht;
- j. hat alle notwendigen Dokumente bereitgestellt in Bezug auf die Übertragung der Wertschriften und befindet sich nicht in einem Disput mit x-clear oder einer Drittpartei in Bezug auf das Eigentum oder sonstige Rechte an diesen Wertschriften, wenn Wertschriften als Margins, Finanzierungsbeiträge und Ergänzende Finanzierungsbeiträge oder als Default Fund Beiträge zur Verfügung gestellt werden müssen.

2.3 Bedingtes Gewähren der Mitgliedschaft

x-clear kann weitere Bedingungen an ein Gesuch zur Erreichung des Status als x-clear Member stellen, bevor sie diesen Status gewährt. x-clear kann einen Gesuchsteller unter der Bedingung aufnehmen, dass er gewisse Anforderungen erfüllt, vorausgesetzt der

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Gesuchsteller bringt seine Absicht zum Ausdruck, diese Anforderungen zu erfüllen und beweist, dass er dazu in der Lage ist.

2.4 **Bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung**

Beantragt ein Gesuchsteller eine Mitgliedschaft, so muss er, ausser wenn x-clear nach ihrem Ermessen darauf verzichtet, x-clear Informationen oder Dokumente zur Verfügung stellen, die zeigen, dass alle in den Paragraphen 2.1 bis 2.3 aufgeführten oder verlangten Kriterien zu x-clears Zufriedenheit erfüllt werden. Es wird bei allen x-clear zur Verfügung gestellten Informationen in Bezug auf eine Mitgliedschaft davon ausgegangen, dass sie der Gesuchsteller x-clear am Tag der Zulassung als x-clear Member eingereicht hat, ausser wenn die Informationen mindestens zwei Business Days vor der Zulassung geändert oder widerrufen worden sind.

Das x-clear Member sichert zu und gewährleistet hiermit am ersten Tag der Mitgliedschaft und auf fortlaufender Basis während der Mitgliedschaft, dass es alle Mitgliedschaftskriterien der Paragraphen 2.1 und 2.2 erfüllt und die Pflichten gemäss den vorliegenden AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB einhält.

2.5 **Zulassung als x-clear Member**

x-clear lässt Gesuchsteller als Mitglieder zu, wenn der Gesuchsteller

- (i) eine zulässige Institution ist (gemäss Paragraph 2.1);
- (ii) alle Bedingungen der Mitgliedschaft (gemäss Paragraphen 2.2 und 2.3) erfüllt; und
- (iii) die verlangte bescheinigende Dokumentation, Zusicherung und Gewährleistung in zufriedenstellendem Masse zur Verfügung gestellt hat (gemäss Abs. 2.4).

x-clear sichert dem Gesuchsteller eine faire und gerechte Behandlung in diesem Verfahren zu. Damit keine Zweifel aufkommen, sei klargestellt, dass die Zulassung eines x-clear Members keinen Aktienanteil oder eine ähnliche Beteiligung an x-clear oder einer ihrer Tochter- oder Muttergesellschaften vorsieht oder dazu berechtigt.

3.0 **Suspendierung der Mitgliedschaft**

3.1 **Suspendierungsgründe**

Unabhängig von ihrer vertraglichen Verpflichtung zur Erbringung von Clearing Services, ist x-clear berechtigt, die Mitgliedschaft eines x-clear Members solange zu suspendieren, wie x-clear es für notwendig erachtet, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass:

- a. dem x-clear Member die Mitgliedschaft auf Basis unrichtiger Informationen gewährt wurde;
- b. das x-clear Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium wie in den Paragraphen 2.1, 2.2 oder 2.3 festgehalten nicht mehr erfüllt;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. das x-clear Member verpflichtet ist, eine Meldung wie in Kapitel 9.0 beschrieben zu machen, und dies unterlassen hat; oder
- d. ein Margin Call (gemäss Paragraph 8.4 der Trading Platform-spezifischen AGB) oder ein Credit Call (gemäss Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit) nicht erfüllt wird.

3.2 **Sofortige Folgen einer Suspendierung**

Nach der Suspendierung der Mitgliedschaft hat es das x-clear Member sofort unterlassen, weitere Trading Platform Transactions, die dem Clearing durch x-clear unterliegen würden, einzugehen. x-clear geht während der Zeitspanne der Suspendierung keine Einzelkontrakte mit dem x-clear Member ein und entsprechend führen vom suspendierten x-clear Member eingegangene Trading Platform Transactions zu keinen Einzelkontrakten (oder Inter-CCP Verträgen) und unterliegen nicht dem Clearing durch x-clear. Vor der Suspendierung abgeschlossene Trading Platform Transactions sind von der Suspendierung nicht betroffen und unterliegen weiterhin dem Clearing und Settlement (wobei sie weiterhin der Anwendung, sofern relevant, der sich auf den Default beziehenden Bestimmungen der AGB und der Trading Platform-spezifischen AGB unterliegen).

3.3 **Fortdauerende Folgen einer Suspendierung**

Ein suspendiertes x-clear Member ist und bleibt während der Zeitspanne der Suspendierung und danach:

- a. an die Contractual Relationship gebunden;
- b. zur Zahlung aller Gebühren, Strafen, Einschätzungen und sonstigen von x-clear auferlegten Abgaben verpflichtet; und
- c. gegenüber x-clear und allen anderen x-clear Members haftbar für alle Verpflichtungen aus den Einzelkontrakten und für alle vorher, während oder nach der Suspendierung eingegangene Verpflichtungen, einschliesslich und nicht beschränkt auf Verpflichtungen zur Hinterlegung und Beibehaltung von Margins, Finanzierungsbeiträgen oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen oder Leistung von Default Fund Beiträgen.

3.4 **Meldung der Suspendierung**

x-clear informiert das von der Suspendierung betroffene x-clear Member entsprechend. Diese Meldung erfolgt, wenn immer möglich und angemessen, vor der Suspendierung. x-clear informiert auch die betreffende(n) Trading Platform(s) über die Suspendierung eines x-clear Members.

4.0 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

4.1 **Berechtigung zur Beendigung**

In Übereinstimmung mit dem nachstehenden Paragraphen 4.2 ist x-clear berechtigt, die Mitgliedschaft eines x-clear Members zu beenden, und auch ein x-clear Member ist berechtigt, seine Mitgliedschaft als x-clear Member zu beenden. Die Beendigung wird nach einer Frist von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung per Einschreiben an die andere Partei wirksam, wobei die Mitteilung als um Mitternacht am letzten Tag des Monats zugestellt gilt, in welchem sie versandt wird.

4.2 **Gründe zur Beendigung**

x-clear kann die Mitgliedschaft eines x-clear Members mit sofortiger Wirkung beenden, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass:

- a. die Mitgliedschaft dem x-clear Member auf Basis unrichtiger relevanter Informationen gewährt wurde;
- b. das x-clear Member die Mitgliedschaftskriterien oder ein bestimmtes Mitgliedschaftskriterium gemäss den Paragraphen 2.1, 2.2 oder 2.3 nicht mehr erfüllt;
- c. ein Event of Default gemäss den Paragraphen 18.1, 18.2 oder 18.3 vorliegt; oder
- d. das Clearing Services Agreement zwischen der Trading Platform und x-clear beendet worden ist.

4.3 **Weitere Gründe zur Beendigung durch x-clear**

x-clear kann die Mitgliedschaft des x-clear Members auch in Übereinstimmung mit Paragraph 3.7 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) mit sofortiger Wirkung beenden.

4.4 **Gründe zur Beendigung durch das x-clear Member**

Im Falle eines Default von x-clear aufgrund von Paragraph 19.1 ist das x-clear Member zur Beendigung seiner Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung berechtigt.

4.5 **Fortdauernde Folgen einer Beendigung**

Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines x-clear Members aufgrund dieses Kapitels 4.0 oder von Kapitel 18.0 bleibt das betreffende x-clear Member verpflichtet, jeweils alle Margins aufrecht zu erhalten und Finanzierungsbeiträge oder Ergänzende Finanzierungsbeiträge zu leisten in Bezug auf alle relevanten ausstehenden Kontrakte sowie Default Fund-Beiträge zu liefern bis zum Settlement aller ausstehenden Kontrakte. Zudem bleibt es weiterhin verpflichtet:

- e. sämtliche seiner ausstehenden Kontrakte zu übertragen oder zu liquidieren; und
- f. andere Massnahmen zu ergreifen, die x-clear nach ihrem Ermessen für angemessen oder notwendig hält.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

4.6 Weitere fortdauernde Folgen einer Beendigung

Jede Person, die aus welchem Grund auch immer den Status eines x-clear Member aufgibt, bleibt weiterhin:

- a. betroffen von Beschwerdeverfahren, Untersuchungen oder Strafverfahren, die teilweise oder gesamthaft in Verbindung mit Vorgängen oder Unterlassungen der Person stehen, als sie ein x-clear Member war;
- b. zur Zahlung sämtlicher Gebühren, Strafen, Einschätzungen oder anderen Abgaben verpflichtet, welche die Person an x-clear aufgrund von geclearten Einzelkontrakten und anderen Verpflichtungen, die von ihm vor der Beendigung seines Status als x-clear Member eingegangen wurden oder sich ereignet haben;
- c. den Ansprüchen in Bezug auf seine Verpflichtungen zur Leistung von Margins, Finanzierungsbeiträgen oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen und zur Bereitstellung von Default Fund Beiträgen unterliegend, bis x-clear den betreffenden Anteil (sofern vorhanden) der Margins, Finanzierungsbeiträge oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträge oder Default Fund Beiträge in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship zurückerstattet; und
- d. gegenüber x-clear verpflichtet in Bezug auf alle Einzelkontrakte und Verpflichtungen, die von ihm vor der Beendigung seines Status als x-clear Member eingegangen wurden oder sich ereignet haben.

4.7 Folgen in Bezug auf Einzelkontrakte

Einzelkontrakte, die vor der Beendigung der Mitgliedschaft abgeschlossen wurden, unterliegen weiterhin dem Clearing, ausser wenn ein Default eintritt, worauf die in Kapitel 18.0 festgehaltenen Regeln zur Anwendung kommen. Nach Beendigung der Mitgliedschaft eines x-clear Members akzeptiert x-clear keine neuen Einzelkontrakte für das Clearing, an denen sich das betreffende x-clear Member als Partei zu erkennen gibt. Zudem werden weitere Einzelkontrakte für das Clearing nur am oder vor dem zehnten Business Day vor dem letzten Tag der Mitgliedschaft akzeptiert, wenn eine Beendigungsmitteilung aufgrund von Paragraph 4.1 erstattet wurde.

4.8 Meldung der Beendigung

Im Fall einer Beendigung gemäss den oben stehenden Paragraphen 4.2 oder 4.3 informiert x-clear das von der Beendigung betroffene x-clear Member. Diese Meldung erfolgt, wenn immer möglich und angemessen, vor der Suspendierung. x-clear informiert auch die betroffene Trading Platform über die Suspendierung der Mitgliedschaft eines x-clear Member.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

5.0 Verhältnis x-clear GCM zu x-clear NCM

5.1 GCM-NCM Agreement

Ein Trading Platform Member ist nicht verpflichtet, ein x-clear Member zu werden, kann jedoch ein GCM-NCM Agreement mit einem x-clear GCM eingehen und wird als x-clear NCM erachtet. Das x-clear GCM stellt sicher, dass das jedes GCM-NCM Agreement, welches es mit einem x-clear NCM eingeht, die in Schedule 1 aufgeführten Punkte korrekt und vollständig enthält und ihnen Rechnung trägt. Das x-clear GCM handelt als Prinzipal und es soll nicht als Agent im Auftrag und für Rechnung des x-clear NCM handeln, mit dem es ein GCM-NCM Agreement eingegangen ist.

5.2 Meldung von GCM-NCM Agreements

Das x-clear GCM meldet x-clear jeweils, wenn es ein GCM-NCM Agreement mit einem Trading Platform Member eingeht oder wenn ein GCM-NCM Agreement beendet worden ist oder eine vom x-clear GCM dem x-clear NCM gewährte Vollmacht widerrufen worden ist. Das x-clear GCM meldet x-clear mindestens zehn Business Days im Voraus grössere Änderungen eines GCM-NCM Agreements, welches das x-clear GCM eingegangen ist, selbst wenn alle GCM-NCM Agreements, in denen das x-clear GCM Partei ist, alle in Schedule 1 aufgeführten Punkte jederzeit korrekt und vollständig enthalten und ihnen Rechnung tragen.

5.3 Ausschluss einer rechtlichen Beziehung mit x-clear

Um Zweifel auszuschliessen sei klargestellt, dass keine rechtliche Beziehung zwischen x-clear und dem x-clear NCM entsteht, wenn ein x-clear GCM neu einer Contractual Relationship unterliegt oder auch nicht aus anderen Gründen, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder wie auch immer, und dass x-clear keine Verantwortung in Bezug auf Verluste oder Verpflichtungen eines x-clear NCM übernimmt. Das x-clear GCM verpflichtet sich, im GCM-NCM Agreement zwischen ihm und dem x-clear NCM das Einverständnis und die Akzeptanz des x-clear NCM zum Ausschluss jeglicher vertraglicher oder sonstiger Beziehung zwischen dem x-clear NCM und x-clear vorzusehen.

6.0 Clearingbedingungen

6.1 Zulässige Trading Platforms Products

x-clear erbringt das Clearing in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship ausschliesslich für diejenigen Trading Platform Products, die auf der Liste der zum Clearing zugelassenen Wertschriften als clearing-fähig aufgeführt sind und nur in Bezug auf die Einzelkontrakte, in der sie als Partei eintritt.

x-clear kann jeweils nach ihrem vernünftigen Ermessen das Clearing in Bezug auf eine oder mehrere Trading Platform(s) für eine von ihr festgelegte Zeitspanne suspendieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

6.2 Bedingungen

x-clear tritt für das x-clear Member gemäss den folgenden Bedingungen als Central Counterparty in Trading Platform Transactions ein:

- a. Die Mitgliedschaft des betreffenden x-clear Members ist von x-clear nicht suspendiert oder beendet worden;
- b. Sofern das x-clear Member ein Trading Platform Member ist, ist der Status des x-clear Member als Trading Platform Member von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden;
- c. Im Falle eines x-clear GCM, das ein GCM-NCM Agreement mit einem x-clear NCM eingegangen ist:
 - (i) Der Status als Trading Platform Member des x-clear NCM, das eine Partei ist in der Trading Platform Transaction, die dem Clearing unterliegt, ist von der Trading Platform nicht suspendiert oder beendet worden; oder
 - (ii) Das x-clear GCM hat x-clear nicht mitgeteilt, dass es gegenüber dem x-clear NCM keine Dienstleistungen mehr erbringt oder dass es das GCM-NCM Agreement aufgelöst hat, vorausgesetzt die entsprechende Mitteilung ist in Übereinstimmung und im Rahmen der von x-clear festgelegten Vorgehensweisen erfolgt und den x-clear Members mitgeteilt worden;
- d. Die Kotierung des Trading Platform Products, für welches das Clearing erbracht wird, ist von der für die Kotierung zuständigen Kotierungsbehörde nicht suspendiert oder gesperrt worden;
- e. Die Trading Platform Transaction gemäss Einzelkontrakt, der aufgrund der Trading Platform Rules im Anschluss an das Matching entstand, ist nicht aus irgendeinem Grund annulliert oder für ungültig erklärt worden;
- f. Der Einzelkontrakt ist aufgrund der AGB und der Trading Platform-spezifischen AGB erstellt und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Contractual Relationship von x-clear nicht für nichtig oder ungültig erklärt worden, und der entsprechende Inter-CCP Vertrag (sofern anwendbar) wurde gemäss dem Link Agreement (sofern vorhanden) erstellt und ist von x-clear oder der Co-CCP in Übereinstimmung mit dem Link Agreement nicht für nichtig oder ungültig erklärt worden;
- g. Die vom Transaction Routing-Anbieter an x-clear eingereichten Daten sind in einem für die Erbringung des Clearing durch x-clear passenden Format und sind richtig; und
- h. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Einzelkontrakts und dessen Settlement besteht eine Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen x-clear und der Trading Platform in Bezug auf die Erbringung des Clearings durch x-clear, eine Vereinbarung oder Vereinbarungen zwischen x-clear und dem Anerkannten Settlement System, eine Vereinbarung oder

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Vereinbarungen zwischen dem Transaction Routing-Anbieter und gegebenenfalls ein Link Agreement mit der Co-CCP.

7.0 Verpflichtungen des x-clear Member

7.1 Fortlaufende Zusicherungen und Gewährleistungen

Im Zusammenhang mit diesen AGB, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft des x-clear Members und seinem Geschäft und seinen Aktivitäten als x-clear Member sichert das x-clear Member zu und gewährleistet, dass es jederzeit:

- a. die Contractual Relationship und jede andere mit x-clear abgeschlossene Vereinbarung einhält;
- b. das Anwendbare Recht einhält;
- c. die Trading Platform Rules einhält, wenn es ein Trading Platform Member ist;
- d. in seinen Geschäften mit x-clear in guten Treuen handelt;
- e. alle Gebühren und sonstigen Abgaben prompt bezahlt;
- f. x-clear Margins liefert in Übereinstimmung mit dem Pfandvertrag für Margins und den Clearing Terms;
- g. Default Fund Beiträge leistet, wie sie aufgrund des Pfandvertrags für Default Funds und der Clearing Terms verlangt werden;
- h. Finanzierungsbeiträge oder Ergänzende Finanzierungsbeiträge liefert, wie aufgrund des Finanzierungsvertrags betreffend die Finanzierung von Inter-CCP Sicherheit, den Trading Platform-spezifischen AGB und den Clearing Terms verlangt;
- i. die Zahlungen aller Einzelkontrakte, in denen es Partei ist oder wird, dann leistet, wenn sie gemäss den Bedingungen des Einzelkontrakts fällig werden;
- j. alle Anfragen oder Informationsanfragen von x-clear umgehend beantwortet;
- k. x-clear unterstützt – sofern x-clear diese Unterstützung benötigt – falls x-clear mit Gerichts- oder Administrativverfahren konfrontiert ist, sei es in der Schweiz oder im Ausland, in denen x-clear anstelle des x-clear Members oder des wirtschaftlich Berechtigten oder zusätzlich zu diesen genannt wird, und wenn diese Verfahren nicht offensichtlich dem Anwendbaren Recht und den anwendbaren regulatorischen Standards widersprechen, und x-clear für alle ihr entstandenen Kosten im Zusammenhang mit solchen Verfahren (z.B. Gerichtskosten, Kosten in Bezug auf beigezogene Experten, andere Drittpartei-Kosten, interne Kosten) entschädigt;
- l. Informationen zu seinen Finanzberichten, zu seiner finanziellen Situation, Nahestehenden Personen, zu seinen Eigentumsverhältnissen und seinem Management, wie sie

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

x-clear jeweils in Übereinstimmung mit diesen AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB oder in anderer Form verlangt, promptly an x-clear übermittelt;

- m. ein Konto oder Konten (sofern notwendig) beim Account Operator für die Hinterlegung von Mitteln unterhält, die vom x-clear Member aufgrund dieser AGB, den Trading Platform-spezifischen AGB und den Clearing Terms (sei es mittels Margins, Finanzierungsbeiträgen oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen, Default Fund Beiträgen oder in anderer Form) übermittelt werden müssen, und Vorkehrungen mit einer Bank zur Zufriedenstellung von x-clear trifft für die elektronische oder anderweitige Überweisung von Geldern auf oder aus diesem Konto oder Konten im Auftrag von x-clear und dies ohne dass x-clear (oder die Bank oder eine andere Person) das Einverständnis des x-clear Members oder eines x-clear NCMs einholen muss;
- n. x-clear unmittelbar meldet, wenn von ihm selbst oder in seinem Auftrag zu einem früheren Zeitpunkt x-clear zur Verfügung gestellte Informationen aus irgendeinem Grund in bedeutendem Masse falsch, ungenau oder irreführend werden;
- o. Personal mit entsprechender Erfahrung an von x-clear nach angemessener Ankündigung einberufene Sitzungen delegiert, die zum Zwecke einberufen wurden, die Einhaltung der Contractual Relationship, die Risiken, denen gegenüber x-clear oder das x-clear Member exponiert ist, oder andere Anliegen von x-clear zu beurteilen; und
- p. über adäquate Systeme und Kontrollen verfügt, um sicherzustellen, dass sämtliche seiner Clearingtransaktionen, einschliesslich und nicht abschliessend in Bezug auf die Einzelkontrakte, die Verpflichtungen des x-clear Members gemäss der Contractual Relationship und dem Anwendbaren Recht einhalten.

7.2 Weitere Zusicherungen und Gewährleistungen

Im Zusammenhang mit der Contractual Relationship, allen Einzelkontrakten, der Mitgliedschaft des x-clear Members sowie seinem Geschäft und seinen Aktivitäten als x-clear Member sichert das x-clear Member zu und gewährleistet, dass es zu keiner Zeit:

- a. x-clear in bedeutendem Umfange falsche, irreführende oder ungenaue Informationen zur Verfügung stellt (einschliesslich und nicht abschliessend Informationen zur Erlangung oder Beibehaltung seiner Mitgliedschaft);
- b. einen Einzelkontrakt eingeht oder nicht ausführt, wenn es nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in Bezug auf einen Einzelkontrakt oder mehrere Einzelkontrakte oder in Bezug auf andere Verpflichtungen gegenüber x-clear nachzukommen; dabei eingeschlossen sind auch Umstände, wo es keinen guten Grund gibt zu glauben, dass es eine Nichteinhaltung seiner Verpflichtungen vermeiden könnte;
- c. Tätigkeiten oder Praktiken ausführt oder ein Vorgehen einer Drittpartei teilt, vereinfacht, herbeiführt, berät, hervorruft, fördert, unterstützt oder begünstigt, die/das von x-clear vernünftigerweise dahingehend eingeschätzt werden/wird, dass sie/es die Zurverfügungstellung der Dienstleistungen von x-clear als Central Counterparty beeinträchtigen könnte(n).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- d. Schritte unternimmt oder Unterlassungen begeht oder wissentlich oder leichtsinnig die Nutzung ihrer Dienstleistung, Fazilitäten oder Mitgliedschafts- oder Clearingprivilegien durch eine Person auf eine Art und Weise zulässt, die unter normalen Umständen: (i) effektive oder beabsichtigte Verstösse, Beeinträchtigungen oder Zuwiderhandlungen der Contractual Relationship (oder der darunter getroffenen Vereinbarungen, Bestimmungen oder Anweisungen) bewirken, aufrechterhalten oder verschlimmern; oder (ii) den Interessen oder Zielen von x-clear als Clearing Organisation in anderer Weise eindeutig abträglich sind;
- e. sich in einer Weise verhält, die in der Meinung von x-clear dazu führen würde, dass das x-clear Member die Mitgliedschaftskriterien in Kapitel 2.0 nicht erfüllen kann;
- f. einem Stellvertreter wissentlich, leichtsinnig, fahrlässig oder nachlässig erlaubt, sich in einer Weise zu verhalten, die gegen diese AGB oder die Trading Platform-spezifischen AGB verstösst oder dazu führt, dass das x-clear Member die Mitgliedschaftskriterien gemäss Kapitel 2.0 nicht erfüllen kann;
- g. gegen Bedingungen des Einzelkontraktes verstösst; oder
- h. sich anderweitig in einer Weise verhält, die x-clear dem x-clear Member gegenüber als inakzeptabel erklärt hat.

8.0 Führen von Aufzeichnungen

8.1 Grundregel

Das x-clear Member verpflichtet sich, genau Buch zu führen und detaillierte Aufzeichnungen zu machen über jeden Einzelkontrakt, den es als Partei eingeht, sowie auch andere Informationen in einer Form aufzuzeichnen, wie sie x-clear jeweils in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht verlangt.

8.2 Kopien

Das x-clear Member, das x-clear Dokumente oder andere Unterlagen zur Verfügung stellt oder einreicht, muss jeweils vorgängig eine Kopie (elektronisch oder physisch) erstellen und diese solange aufbewahren, wie es das x-clear Member zur Einhaltung der gesetzlichen Verjährungs- und Aufbewahrungsfristen gemäss Anwendbarem Recht oder sonstigen Erfordernissen für notwendig erachtet. x-clear ist nicht verpflichtet, vom x-clear Member oder einer anderen Person an x-clear eingereichte Dokumente oder andere Unterlagen zurückzugeben oder zur Verfügung zu stellen, ausser wenn ein ausdrückliches Anrecht auf eine solche Kopie oder eine Rückgabe in diesen AGB oder den Trading Platform-spezifischen AGB vorgesehen wurde.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

9.0 Meldepflichten der x-clear Member

In Bezug auf die Contractual Relationship orientiert das x-clear Member x-clear schriftlich über alle ihm bekannten Einzelheiten:

- a. Wenn das x-clear Member eine Änderung seines regulatorischen Status beabsichtigt oder vornimmt. Die Orientierung muss spätestens bei der Ausstellung einer provisorischen Meldung oder Interimsmeldung, eines relevanten Rulings, einer Verfügung oder einer Mitteilung einer staatlichen Behörde erfolgen;
- b. In allen Fällen einer Änderung in der Kontrolle vorgängig zu dieser Kontrolländerung oder sobald es von der Änderung oder der geplanten Änderung Kenntnis hat, je nachdem welche Situation früher eintritt;
- c. Wenn das x-clear Member Kenntnis erlangt von Fakten oder Tatsachen, die zu Folgendem führen könnten:
 - (i) eine Situation, in der die finanzielle oder betriebliche Situation des x-clear Members unter normalen Umständen nicht ausreichend wäre, um seinen Verpflichtungen (einschliesslich und ohne Einschränkung seinen Verpflichtungen aufgrund der Contractual Relationship) oder seinen Geschäftstätigkeiten als x-clear Member nachzukommen;
 - (ii) eine Untersuchung, eine Vollstreckung, eine Strafe, ein Disziplinarverfahren oder eine andere Intervention in Bezug auf Aktivitäten als x-clear Member an einer Trading Platform, in einem Anerkannten Settlement System oder bei einer anderen Clearing Organisation, Börse oder MTF, bei der das x-clear Member ein Mitglied oder Teilnehmer ist;
 - (iii) der Beginn von Verfahren oder Untersuchungen in Bezug auf das x-clear Member seitens einer staatlichen Behörde, die Gefahr eines Entzugs oder der tatsächliche Entzug der Lizenz des x-clear Members in irgendeinem relevanten Rechtskreis oder eine Gefährdung der Bonität, Stabilität oder betrieblichen Funktionsfähigkeit des x-clear Members; oder
 - (iv) jede andere Situation, in der es nicht im Interesse von x-clear oder des Marktplatzes wäre, wenn das x-clear Member weiterhin ein x-clear Member bliebe;
- d. Falls es irgendeiner Verpflichtung zur Hinterlegung oder Zahlung einer Margin, von Default Fund-Beiträgen oder Finanzierungsbeiträgen oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen oder in Bezug auf eine andere Verpflichtung gegenüber x-clear oder einer anderen Clearing Organisation, bei der es Member ist, nicht nachkommt;
- e. Einer finanziellen oder kommerziellen Friktion, die wahrscheinlich zu einem Event of Default führen würde;
- f. In Bezug auf andere Umstände, die zu einem Event of Default führen können;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- g. Wenn es dem x-clear Member nicht mehr möglich ist oder sein wird, die in den Rules and Regulations festgehaltenen technischen und operativen Anforderungen einzuhalten;
- h. Falls es die anwendbaren finanziellen Anforderungen einer staatlichen Behörde, Börse, MTF, eines Anerkannten Settlement System oder einer Clearing Organisation nicht einhalten kann;
- i. Bei einer Insolvenz, die das x-clear Member oder eine nahestehende Person betrifft;
- j. Über einen gegen das x-clear Member gerichteten Vorgang (einschliesslich und nicht ausschliesslich einer Meldung, einer Strafe, einem Verweis, einer Verwarnung, einem Default-Prozedere, einem Disziplinarverfahren, einer Untersuchung, einer Suspendierung, einem Ausschluss oder einem Entzug, einer Widerrufung oder Nichterneuerung der Zulassung, Lizenz oder Bewilligung) durch eine staatliche Behörde, Börse, MTF, Anerkanntes Settlement System oder Clearing Organisation;
- k. Über jede Angelegenheit, jeden Umstand, jede Änderung oder jedes Vorkommnis, welche(r/s) dazu führt, dass sich eine aufgrund dieses Kapitels 9.0 erstellte Stellungnahme oder eine in Verbindung mit dem Mitgliedschaftsantrag des x-clear Members gelieferte Information als ungenau oder unvollständig erweist;
- l. Über jeden Verstoss gegen die Contractual Relationship oder das Anwendbare Recht durch das x-clear Member, einschliesslich Detailangaben zum Verstoss; und
- m. Über sämtliche Gegebenheiten in Bezug auf das x-clear Member, von denen x-clear vernünftigerweise erwarten kann, in Kenntnis gesetzt zu werden.

10.0 Zustandekommen und Auflösung von Einzelkontrakten

Einzelkontrakte kommen entweder durch Novation oder Akzeptanz zustande. Die Bestimmungen in Bezug auf das Zustandekommen von Einzelkontrakten (entweder durch Novation oder Akzeptanz) und die Auflösung von Einzelkontrakten sind in den Trading Platform-spezifischen AGB festgelegt.

11.0 Bedingungen von Einzelkontrakten

11.1 Gesetz

Alle Einzelkontrakte unterstehen Schweizer Recht und sind in Übereinstimmung mit diesem erstellt worden.

11.2 Intervention bei Regierungsbehörden

Wenn eine staatliche Behörde von x-clear verlangt oder sie dazu auffordert, dass sie die Erfüllung eines Einzelkontrakts oder eines Inter-CCP Vertrags (wenn vorhanden) zu einem beliebigen Zeitpunkt anpasst oder suspendiert, informiert x-clear das x-clear Member und kommt der Aufforderung so rasch wie möglich nach. Das x-clear Member anerkennt und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

stimmt zu, dass ein betroffener Einzelkontrakt entsprechend suspendiert oder angepasst wird.

11.3 Tätigkeit als Prinzipal

Jedes x-clear Member, das Partei eines Einzelkontrakts ist, handelt als Prinzipal und nicht als Agent. Bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten im Rahmen der Contractual Relationship behandelt x-clear die Rechtsstellung des x-clear Members in Bezug auf Ansprüche aufgrund der Einzelkontrakte als rechtlich und ökonomisch vollwertige Rechtsstellung, die nicht einer Belastung zugunsten einer anderen Person als x-clear unterliegt.

11.4 Drittparteien

Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von x-clear gemäss den Einzelkontrakten erstrecken sich nur auf das x-clear Member und sind nur von diesem einforderbar. Eine Person, die nicht Partei eines Einzelkontrakt ist, hat keine Rechte unter oder in Bezug auf den betreffenden Einzelkontrakt. Rechte von Drittparteien, eine Bestimmung eines Einzelkontrakts durchzusetzen, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ohne die Allgemeingültigkeit dieser Aussage einzuschränken, hat x-clear keine Verbindlichkeit oder Verpflichtung gegenüber einem x-clear-NCM, Co-CCP ICM (sofern vorhanden), Co-CCP GCM (sofern vorhanden) oder Co-CCP NCM (sofern vorhanden).

11.5 Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von x-clear

x-clear hat erst Verbindlichkeiten oder Verpflichtungen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction, wenn ein Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit diesen AGB und den Trading Platform-spezifischen AGB entstanden ist und der Einzelkontrakt nicht nichtig, für ungültig erklärt oder auf andere Weise annulliert wird. Zu diesem Zeitpunkt stehen die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von x-clear in Bezug auf die betreffende Trading Platform Transaction so fest, wie sie unter diesem Einzelkontrakt bestimmt wurden. Die Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von x-clear aufgrund eines Einzelkontrakts sind beschränkt auf diejenigen gemäss der Contractual Relationship und unterliegen x-clears Recht, einen anfechtbaren Einzelkontrakt für nichtig zu erklären.

11.6 Schadloshaltung

Das x-clear Member entschädigt x-clear und hält sie schadlos gegenüber Gewährleistungs- und Haftungsansprüchen in Bezug auf jeden Einzelkontrakt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Contractual Relationship. Die Haftung von x-clear und ihren Stellvertretern im Rahmen der Einzelkontrakte unterliegt allen in der Contractual Relationship festgelegten Haftungsausschlüssen.

11.7 Contractual Relationship

Jeder Einzelkontrakt unterliegt der Contractual Relationship, die Bestandteil der Bedingungen des Einzelkontrakts und mittels Referenz in sie integriert ist. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bedingungen des Einzelkontrakts und der Contractual

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Relationship hat die Contractual Relationship Vorrang (zudem gilt, dass dieser Paragraph 11.7 dem Paragraphen 2.3 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) unterliegt.).

11.8 **Zusicherungen und Gewährleistungen**

Das x-clear Member macht in Bezug auf jeden Einzelkontrakt die folgenden Zusicherungen und Gewährleistungen beim Entstehen des Einzelkontrakts und auch auf einer fortlaufenden Basis während der Laufzeit des Einzelkontrakts:

- a. Die der Trading Platform vom x-clear Member eingereichten Daten sind in jeder Hinsicht komplett und korrekt, wobei keine Zusicherung oder Gewährleistung in Bezug auf die operativen Aspekte im Zusammenhang mit dem Transaction Routing besteht.
- b. Die Trading Platform Rules und alle anwendbaren Gesetze in Bezug auf die entsprechende Trading Platform Transaction sind eingehalten worden (ausser in Bezug auf ein x-clear NCM, mit dem das x-clear GCM ein GCM-NCM Agreement eingegangen ist).
- c. Das x-clear Member handelt als Prinzipal und nicht als Agent;
- d. Der Einzelkontrakt und die entsprechende Trading Platform Transaction sind frei von Belastungen, ausser diese sind in den Trading Platform Rules zugelassen;
- e. Weder die Ausführung noch die Erfüllung des Einzelkontrakts durch das oder im Auftrag des x-clear Members oder von x-clear verstossen gegen oder stehen im Konflikt mit einer Bestimmung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des x-clear Members oder einer Vereinbarung oder des Anwendbaren Rechts, das für das x-clear Member verbindlich ist oder es betrifft (und in dieser Hinsicht anerkennt das x-clear Member, dass x-clear die Zurverfügungstellung des Gründungsdokuments oder eines anderen organisatorischen Dokuments des x-clear Members, einer Vereinbarung, in der x-clear Partei ist oder davon betroffen ist, oder das Anwendbare Recht, das für das x-clear Member verbindlich ist oder wovon es betroffen ist, im Hinblick auf die Beurteilung der Kompetenz oder Fähigkeit des x-clear Members einen Einzelkontrakt einzugehen oder zu erfüllen, nicht überprüfen oder für die Überprüfung verantwortlich sein wird);
- f. Das x-clear Member hat die Vollmacht und nötige Kompetenz, einen Einzelkontrakt einzugehen und sämtliche aufgrund des Einzelkontrakts und der Contractual Relationship nötigen Schritte in Bezug auf den Einzelkontrakt zu unternehmen; und
- g. Es besteht ein die Anforderungen von Kapitel 5.0 erfüllendes GCM-NCM Agreement (sofern das x-clear Member ein x-clear GCM ist) mit einem x-clear NCM, für welches es als x-clear Member in Bezug auf Einzelkontrakte handelt, gemäss dem das x-clear NCM inter alia zustimmt, dass das x-clear NCM weder vertraglich noch sonstwie in Bezug auf den Einzelkontrakt oder aufgrund der Contractual Relationship mit x-clear in einer Beziehung steht.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

12.0 Referenzierung auf das Zulässige Collateral und die Beiträge

Bestimmungen zum Zulässigen Collateral oder den vom x-clear Member zur Verfügung zu stellenden Finanzierungsbeiträgen, zu den x-clear Default Funds, an die das x-clear Member einen Default Fund Beitrag zu leisten hat, zu den x-clear Collateral Accounts und zu anderen damit zusammenhängenden Punkten sind in den Trading Platform-spezifischen AGB, den Clearing Terms und den Rules and Regulations festgelegt.

13.0 Settlement und Late Settlement

Bestimmungen zum Settlement und Late Settlement von Ausstehenden Kontrakten und Corporate Actions bezüglich Trading Platform Products, zu denen Ausstehende Kontrakte einen Bezug haben, sind in den Trading Platform-spezifischen AGB und den Clearing Terms festgehalten.

14.0 Haftung

14.1 Allgemeine Interpretationsregel

Die Bestimmungen der Contractual Relationship sind jederzeit im Interesse der Förderung und Beibehaltung folgender Punkte zu beachten, zu interpretieren und konkret umzusetzen:

- a. Der Status von x-clear als von der FINMA beaufsichtigte Bank und jeder andere Status oder jede andere Anerkennung von x-clear gegenüber einer staatlichen Behörde;
- b. Anerkennung von x-clear als anerkanntes Overseas Clearing House gemäss FSMA und des guten Rufs von x-clear (und x-clear Members); und
- c. Hohe Integrität und Fairness.

14.2 Verspätete Erfüllung durch x-clear

Muss eine Verpflichtung von x-clear unmittelbar, rasch oder auf oder vor einen/m bestimmten Zeitpunkt oder Datum erfüllt werden, wird sie jedoch zu dieser Zeit oder an diesem Datum nicht erfüllt, verstösst x-clear dennoch nicht gegen die Contractual Relationship, wenn x-clear – nachdem sie alle angemessenen Bemühungen unternommen hat – der entsprechenden Verpflichtung nach dem festgelegten Zeitpunkt oder Datum, d.h. dann, wenn sie dazu in der Lage ist, nachkommt.

14.3 Haftung von x-clear

x-clear ist gegenüber dem x-clear Member nur für direkte Verluste infolge nicht angemessener Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertragsverhältnisses haftbar, die aufgrund von Nachlässigkeit, vorsätzlichem Default oder Betrug, die/der x-clear zuzurechnen ist, entstanden sind.

x-clear übernimmt keine Verantwortung für andere Verluste oder Forderungen, einschliesslich und nicht beschränkt in Bezug auf indirekte Verluste oder Folgeverluste,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Handelsverluste, entgangene Gewinne oder Ertragsverluste, nicht realisierte Einsparungen oder zusätzlich entstandene Aufwände.

14.4 Verantwortung des x-clear Members

Das x-clear Member trägt die alleinige Verantwortung für die Authentizität, Genauigkeit und Vollständigkeit der von x-clear in Bezug auf die Trading Platform Transaction, bei der das x-clear Member Partei ist (ausser in Bezug auf eine Trading Platform Transaction, in der ein x-clear-NCM, in Bezug auf welche das x-clear Member eine GCM-NCM-Vereinbarung eingegangen ist, Partei ist) übermittelten Informationen und Daten, ausser in Fällen, in denen x-clear nachlässig handelt und sich die Verantwortung (zur Vermeidung von Zweifeln) auf Fälle ausweitet, in denen x-clear die entsprechenden Informationen oder Daten nicht direkt vom x-clear Member erhält, sondern von der Trading Platform, dem x-clear-NCM, dem Transaction Routing Provider, dem Anerkannten Settlement System, den Anbietern von Messaging-Services, den Netzwerken oder von anderer technischer Infrastruktur oder einer Co-CCP (sofern vorhanden).

Zum Vorgenannten und zur Vermeidung von Zweifeln sei klargestellt, dass:

- a. x-clear nicht für die ihr in Bezug auf eine Trading Platform Transaction zur Verfügung gestellten Informationen verantwortlich ist und das x-clear Member sämtliche Verluste trägt, die x-clear wegen übermittelten Informationen in Bezug auf eine Trading Platform Transaction entstanden sind, die unleserlich sind oder nicht korrekt gelesen werden können; dies gilt ebenso für Verluste wegen gefälschter oder falscher Informationen; und
- b. das x-clear Member nicht für auf das Transaction Routing bezogene operative Belange verantwortlich ist.

14.5 Vereinbarungen mit x-clear Nahestehenden Personen

x-clear kann jeweils Vereinbarungen mit einer Nahestehenden Person von x-clear eingehen, aufgrund derer diese Nahestehende Person x-clear gewisse Dienstleistungen erbringt oder die Erfüllung von x-clears Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship in anderer Weise unterstützt. Gestützt auf Paragraph 14.3 und andere Verträgen (sofern vorhanden) zwischen der Nahestehenden Person und dem x-clear Member hat die betreffende Gesellschaft gegenüber dem x-clear Member keine ausservertraglichen Sorgfaltspflichten oder sonstige Pflichten in Bezug auf die Abwicklung solcher Vereinbarungen und das x-clear Member hat kein Recht, irgendwelche Schritte gegenüber der Nahestehenden Person zu unternehmen (oder gegenüber einer anderen Person, für welche die Nahestehende Person stellvertretend haftbar ist) für Schäden, Entschädigung, Zahlung oder Gegenmassnahmen welcher Art und aus welchen Gründen auch immer in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen oder Vorkommnisse, die aufgrund dieser Vereinbarungen entstehen. Das x-clear Member hat darüber hinaus keine anderen Rechte gegenüber einer Nahestehenden Person im Zusammenhang mit der Abwicklung solcher Vereinbarungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

14.6 Beschränkung der Haftung

Gestützt auf Paragraph 14.3 und die Wahrung der gebührenden Sorgfalt gemäss Paragraph 14.1 vorausgesetzt ist x-clear nicht haftbar für Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten oder Spesen, die ein x-clear Member oder eine Person im Zusammenhang mit einem der nachfolgenden Gründe (nicht abschliessende Auflistung) sich zugezogen oder erlitten hat:

- a. Jegliche Suspendierung, Einschränkung oder Einstellung von x-clear oder ihren Dienstleistungen;
- b. Massnahmen, Anweisungen oder Erlasse einer staatlichen Behörde in Bezug auf ein x-clear Member, ein x-clear NCM, eine Trading Platform, eine Co-CCP (sofern vorhanden), den Anbieter von Transaction Routing, das Anerkannte Settlement System oder eine Drittpartei;
- c. Jede Handlung oder jede Unterlassung der Trading Platform (einschliesslich und nicht abschliessend Suspendierungen oder Einschränkungen von Dienstleistungen durch die Trading Platform), einer Co-CCP (sofern vorhanden), des Anbieters des Transaction Routings, des Anerkannten Settlement Systems, eines anderen x-clear Members, eines x-clear NCMs oder einer anderen Drittpartei wie Anbieter von Messaging-Services, Netzwerken oder anderer notwendiger oder angemessener technischer Infrastruktur zur Erbringung des Clearing durch x-clear;
- d. Ein Versäumnis des x-clear Members, angemessene Abwicklungsvorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, damit das Settlement in Übereinstimmung mit der Contractual Relationship erfolgen kann, einschliesslich und nicht beschränkt auf Versäumnisse des x-clear Members oder seines Abwicklungsagenten bei der Einhaltung von funktionellen Anforderungen, Fristen oder anderen Erfordernissen eines Anerkannten Settlement Systems;
- e. Eine Handlung oder eine Unterlassung einer Drittpartei, die Dienstleistungen erbringt oder eine Funktionalität in Bezug auf das Settlement zur Verfügung stellt, einschliesslich und nicht abschliessend von x-clear oder vom x-clear Member ernannte Abwicklungsagenten (ausser wenn x-clear bei der Beauftragung von Abwicklungsagenten, und sofern diese Beauftragung nach vernünftigen Ermessen von x-clear vorgenommen wurde, die notwendige Vorsicht in der Auswahl, Instruktion und Überwachung der Agenten einhalten muss); hiervon ausgenommen sind von x-clear in Übereinstimmung mit Paragraph 16.5 ernannte Anbieter von extern vergebenen Dienstleistungen;
- f. Ein Event of Force Majeure, das sich auf x-clear, das Erbringen des Clearings oder eine andere ihrer Dienstleistungen auswirkt;
- g. Jede Auseinandersetzung in Bezug auf die Gültigkeit, das Bestehen oder die Bedingungen eines Einzelkontrakts;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- h. Die Ausübung (oder Nichtausübung) seitens x-clear eines Ermessens oder Rechts aufgrund der Contractual Relationship;
- i. Die Ausübung (oder Nichtausübung) seitens eines x-clear Members, eines x-clear NCMs, der Trading Platform, einer Co-CCP (sofern vorhanden), des Anbieters von Transaction Routing, des Anerkannten Settlement Systems eines Ermessens oder Rechts aufgrund der Trading Platform Rules (einschliesslich und nicht beschränkt in Bezug auf fehlerhafte Trades);
- j. Jede Diffamierung im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Default Mitteilung, der Vornahme irgendwelcher Verfahrensschritte in Bezug auf einen Default, der Zurückweisung einer Antrags auf eine x-clear Mitgliedschaft oder anderweitigen Ausübungsfällen ihres Ermessensspielraums oder ihrer Rechte;
- k. Jeder nichtig oder für ungültig erklärte Einzelkontrakt, der entsprechende für das „Opposite Leg“ der Trading Platform Transaction stehende und aufgrund der Contractual Relationship annullierte Einzelkontrakt, die entsprechende aufgrund der Trading Platform Rules annullierte Trading Platform Transaction oder der aufgrund des Link Agreement (sofern vorhanden) annullierte Inter-CCP Vertrag (sofern anwendbar), einschliesslich und nicht abschliessend die Ursachen und Folgen des nichtigen, möglicherweise nichtigen oder für ungültig erklärten Einzelkontrakts, der Trading Platform Transaction oder des Inter-CCP Vertrags; und
- l. Implizierte Garantien oder Zusicherungen in Bezug auf x-clears Systeme, einschliesslich und nicht abschliessend Zusicherungen der Verkaufsfähigkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck.

14.7 Pflichten des zweiten x-clear Members

Ist x-clear gegenüber einem x-clear Member in Bezug auf einen Einzelvertrag haftbar und ist ein anderes x-clear Member (das zweite x-clear Member) x-clear gegenüber haftbar in Bezug auf einen Einzelvertrag, der aufgrund derselben, dem ersten Einzelvertrag entsprechenden Trading Platform Transaction entstanden ist, dann wird die Haftbarkeit von x-clear unter dem ersten Einzelvertrag als vorhersehbare Folge des Bruchs des Einzelvertrags durch das zweite x-clear Member betrachtet und x-clear ist in Übereinstimmung mit Kapitel 15.0 berechtigt, vom zweiten x-clear Member entschädigt zu werden.

14.8 Anwendung der Haftung

Die Bestimmungen dieses Kapitels 14.0 gelten:

- a. Unbeschadet der Haftbarkeit einer anderen der Contractual Relationship oder den Trading Platform Rules unterstehenden Person;
- b. Im Falle eines Widerspruchs mit einer anderen Bestimmung der Contractual Relationship, mit Vorrang gegenüber der anderen Bestimmung;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. Ob der/die Stellvertreter des x-clear Members der Contractual Relationship unterliegt/unterliegen oder nicht; und
- d. Ob der/die Stellvertreter des x-clear Members eindeutig identifiziert werden kann/können oder nicht (vorausgesetzt es steht fest, dass die entsprechende Handlungsweise tatsächlich von einem Stellvertreter des x-clear Members begangen wurde, auch wenn es sich dabei um einen nicht identifizierten Stellvertreter des x-clear Members handelt).

14.9 Auslegung haftungsbezogener Bestimmungen

Jede Bestimmung in der Contractual Relationship mit dem Zweck, dass x-clear in Bezug auf eine bestimmte Sache nicht haftbar ist, ist so auszulegen, dass x-clear nicht haftbar ist, wie sie es in Abwesenheit dieser Bestimmung wäre, sei es, dass x-clear eine solche Haftung treffen würde:

- a. Aufgrund der Contractual Relationship (unabhängig davon, ob die Bedingungen im Anwendbaren Recht oder anderswo ausdrücklich oder konkludent vorhanden sind);
- b. Ausservertraglich;
- c. Wegen Täuschung; oder
- d. Auf eine andere Weise;

vorausgesetzt, dass nichts in der Contractual Relationship so ausgelegt wird, dass:

- a. Die Haftung seitens x-clears in einem Todesfall oder der Verletzung einer Person aufgrund von Fahrlässigkeit ausgeschlossen oder eingeschränkt wird;
- b. Die Haftung bei einem Betrug ausgeschlossen wird;
- c. Die Haftung von x-clear auf einen Betrag beschränkt wird, der niedriger ist als der Ertrag, den x-clear selber durch die Handlung, die Unterlassung oder das Vorkommnis, welche(s) die Haftung verursachte, erhalten hat;
- d. Die Verpflichtungen von x-clear gemäss den Einzelkontrakten ausgeschlossen oder eingeschränkt werden; oder
- e. Die Haftung für die Nichteinhaltung von Verpflichtungen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird, die aufgrund des Anwendbaren Rechts nicht ausgeschlossen oder eingeschränkt werden kann.

15.0 Schadloshaltung

15.1 Schadloshaltung des x-clear Members

Das x-clear Member entschädigt x-clear und deren leitende Angestellten und Angestellten und hält sie schadlos für alle Verluste, Verpflichtungen, Schäden, Beeinträchtigungen,

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Verspätungen, Kosten und Spesen, die sich aufgrund oder in Verbindung mit einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship oder eines Verstosses gegen das Anwendbare Recht durch das x-clear Member ereigneten oder die diese erlitten haben. In Bezug auf diesen Paragraphen 15.1 ist ein x-clear Member für das Verhalten der Stellvertreter des x-clear Members gleichermassen verantwortlich, wie wenn es sich bei diesem Verhalten um das Verhalten des x-clear Members selbst handeln würde. Dieser Paragraph 15.1 hat jedoch, selbst wenn das Verhalten dem x-clear Member zugeordnet wird, keine Auswirkung auf jeglichen Verlust oder die Haftung, den/die für das betreffende Verhalten verantwortliche(n) Stellvertreter gemäss Anwendbarem Recht zu gewärtigen haben.

15.2 **Meldung und Zuordnung**

Sobald x-clear von einer Handlung, einem Verfahren, einer Klage, einer Schlichtung, einem Streit, einer Forderung, einem Begehren, einer Anfrage, einer Untersuchung oder einer Anhörung, auf die/den/das Paragraph 15.1 anwendbar ist, Kenntnis hat, informiert sie das x-clear Member unverzüglich in schriftlicher Form. Vorbehaltlich der schriftlichen Zustimmung des x-clear Members überträgt x-clear dem x-clear Member in dessen eigenes Ermessen und zu dessen eigenen Lasten die alleinige Verantwortung für die Führung eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit solchen Forderungen oder rechtlichen Schritten oder für die Führung von Schlichtungsverhandlungen oder anderen Streitschlichtungsverfahren. x-clear ist nicht ermächtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des x-clear Members Forderungen zu erfüllen, Zugeständnisse zu machen oder einen Vergleich abzuschliessen, wobei die Zustimmung nicht grundlos verweigert werden soll, und x-clear soll dem x-clear Member alle Informationen liefern und auf dessen Kosten die erforderliche Unterstützung in vernünftigem Umfange bieten.

16.0 **Geheimhaltung und Datenschutz**

16.1 **Grundregel**

Sämtliche von x-clear in Bezug auf das x-clear Member erhaltenen vertraulichen Informationen in Verbindung mit der Erbringung von Clearingdienstleistungen, einschliesslich und nicht beschränkt auf alle Informationen zu vergangenen oder bestehenden Positionen, die x-clear für ein x-clear Member hält, zu Margins, Default Fund-Beiträgen oder Finanzierungsbeiträgen oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen, zur Abwicklung und zu von einem x-clear Member bei x-clear eingereichten Jahresrechnungen („Vertrauliche Informationen“) werden von x-clear vertraulich behandelt und gegenüber anderen Personen nicht offengelegt in Übereinstimmung mit den anwendbaren Schweizer Gesetzen zur Geheimhaltung, insbesondere und nicht beschränkt auf Art. 47 Bankengesetz, Art. 43 Bundesgesetz über die Börsen und den Effektenhandel, Art. 162 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 271 Schweizerisches Strafgesetzbuch, Art. 273 Schweizerisches Strafgesetzbuch, das Schweizer Datenschutzgesetz von 1992 und die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz.

16.2 **Ausnahmen**

Paragraph 16.1 ist nicht anwendbar auf Informationen, die von x-clear offen gelegt werden:

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. mit der schriftlichen Zustimmung des betroffenen x-clear Members, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund zurückbehalten oder verzögert werden soll;
- b. an eine Regierungsbehörde, wenn ein Antrag an x-clear in Übereinstimmung mit den Schweizer Prinzipien in Bezug auf die internationale Rechtshilfe im Verwaltungsrecht und in Strafsachen von oder im Auftrag der betreffenden Regierungsbehörde gestellt wird. Insbesondere bezieht sich dies auf das Weiterleiten von Member-Daten an Behörden in der Schweiz oder im Ausland während Nachlass- oder Liquidationsverfahren oder an Personen, die von diesen Verfahren betroffen sind. x-clear ist zudem berechtigt, in Bezug auf Gerichts- oder Administrativverfahren, die ausstehend sind oder in der Schweiz oder im Ausland begonnen haben, in denen x-clear anstelle des Members oder des wirtschaftlichen Eigentümers genannt oder zusätzlich zu diesen aufgeführt wird, die Identität sowie zusätzlichen Daten (einschliesslich Transaktionsdaten) in Bezug auf das Member an Dritte offenzulegen, wenn x-clear ein wesentlicher Nachteil entstehen könnte, wenn sie die Daten nicht zur Verfügung stellen würde (z.B. die Auferlegung von Strafen, Beginn oder Weiterführung von Gerichts- oder Administrativverfahren, ernsthafter finanzieller Schaden oder Reputationsverlust). x-clear informiert den Teilnehmer vorgängig über die Absicht, die Daten offenzulegen.
- c. aufgrund und in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht (nachdem das x-clear Member informiert worden ist, sofern das Anwendbare Recht oder die regulatorischen Standards eine solche Meldung zulassen);
- d. publizierte oder der Öffentlichkeit auf andere Weise zugänglich gemachte Informationen, ausser wenn es sich um die Folge von vorsätzlichem Default, von einer Nachlässigkeit oder einer Unterlassung von x-clear in Zuwiderhandlung ihrer Pflichten gemäss der Contractual Relationship handelt;
- e. in dem Masse, dass x-clear Informationen von einer Drittpartei zugänglich gemacht wurden, die zur Weiterleitung von Informationen berechtigt ist und nicht der Pflicht zur Vertraulichkeit in Bezug auf diese Informationen gegenüber x-clear oder dem x-clear Member unterliegt, oder sie x-clear von einer Drittpartei offengelegt wurden mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass diese nicht vertraulich seien;
- f. wenn die Offenlegung insbesondere an eine Nahestehende Person von x-clear, eine Trading Platform, eine Clearing Organisation (einschliesslich einer Co-CCP), einen Anbieter von Transaction Routing, ein Anerkanntes Settlement System, einen Settlement Agent, eine Settlement Bank, ein Payment System oder an Stellvertreter der Vorgenannten oder an Rechnungsprüfer, Rechtsanwälte oder andere Berater notwendig ist, damit x-clear ihre Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship erfüllen kann, einschliesslich und nicht abschliessend im Zusammenhang mit Prüfungen, Compliance, Marktüberwachung oder Disziplinar massnahmen, einem möglichen oder effektiven Default oder der Beendigung oder Suspendierung der Mitgliedschaft als x-clear Member; und
- g. die sich auf die Tatsache beziehen, dass es sich um ein x-clear Member handelt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

16.3 Zusicherungen des x-clear Member

das x-clear Member stellt sicher, dass:

- a. sämtliche seiner Stellvertreter und alle anderen Personen, in Bezug auf die an x-clear persönliche Daten zur Verfügung gestellt werden („Data Subjects“/„Datensubjekte“), vorgängig der Verarbeitung dieser Daten durch x-clear zugestimmt haben;
- b. sämtliche seiner Stellvertreter und alle anderen Personen, in Bezug auf die an x-clear sensible persönliche Daten zur Verfügung gestellt werden („Sensitive Date Subjects“/„Sensible Datensubjekte“), vorgängig ausdrücklich zugestimmt haben – wie vom Schweizer Datenschutzgesetz verlangt –, dass diese Daten von x-clear rechtmässig verarbeitet werden können;
- c. die Offenlegung persönlicher Daten und sensibler persönlicher Daten (sofern vorhanden) durch das x-clear Member und alle seiner Stellvertreter in jeder Hinsicht und in jedem Fall rechtmässig ist; und
- d. die in den Paragraphen 16.3 a. und 16.3 b. erwähnten Zustimmungen von jedem Datensubjekt oder Sensiblen Datensubjekt vor der Offenlegung der, je nach Situation, persönlichen Daten oder sensiblen persönlichen Daten in Bezug auf diese Datensubjekte oder Sensiblen Datensubjekte bzw. x-clear vorlagen.

16.4 Weitergabe von persönlichen Daten

x-clear oder in Paragraph 16.5 erwähnte Drittparteien können persönliche Daten (einschliesslich sensible persönliche Daten) aus oder ausserhalb der Schweiz transferieren und persönliche Daten (einschliesslich sensible persönliche Daten) ausserhalb der Schweiz verarbeiten, jedoch nur, wenn der durch das entsprechende Anwendbare Recht vorgesehene Datenschutz demjenigen der Schweiz mindestens ebenbürtig ist.

16.5 Outsourcing von Daten durch x-clear

x-clear ist in Übereinstimmung mit dem Anwendbaren Recht berechtigt, ihre Datenverarbeitung extern an Drittparteien zu vergeben, insbesondere an SIX SIS AG, SIX Systems AG und andere Nahestehende Personen von SIX Group AG, und die x-clear Member stimmen hiermit dieser externen Vergabe und den entsprechenden Vereinbarungen zu.

17.0 Market Disorder

17.1 Bestätigungen

Das x-clear Member anerkennt, dass die Trading Platform in Übereinstimmung mit den Trading Platform Rules:

- a. gewisse Rechte in Bezug auf die Nichterfüllung oder den Default eines Trading Platform Member ausüben kann; und

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

- b. unter gewissen Umständen eine Trading Platform Transaktion annullieren, (aufgrund einer Anfrage oder aus anderen Gründen), eine Gegentransaktion in Bezug auf eine Trading Platform Transaction vornehmen oder den Handel mit bestimmten Trading Platform Products suspendieren oder unterbrechen kann,

und dass x-clear und das x-clear Member in solchen Umständen an solche Massnahmen gebunden sind.

17.2 Allgemeine Regel im Fall eines Event of Force Majeure

Weder x-clear noch das x-clear Member (im entsprechenden Fall eine „**Betroffene Partei**“) sind für eine Unterlassung oder Verspätung in der Erfüllung einer ihrer Verpflichtungen aufgrund oder gemäss der Contractual Relationship haftbar, wenn die Unterlassung oder Verspätung aufgrund eines Event of Force Majeure eintritt und sie sind infolge eines solchen Event of Force Majeure zu einer angemessenen Fristerstreckung für die Erfüllung dieser Verpflichtungen berechtigt.

17.3 Folgen eines Event of Force Majeure

Tritt ein Event of Force Majeure ein:

- a. Informiert die Betroffene Partei, wenn es sich um ein x-clear Member handelt, x-clear sofort entsprechend (oder, wenn es sich bei der Betroffenen Partei um x-clear handelt, stellt sie dem betroffenen x-clear Member ein Rundschreiben zu), und die Betroffene Partei versucht mit angemessenem Aufwand, die Erfüllung ihrer vom Event of Force Majeure betroffenen Verpflichtungen nachträglich zu erfüllen;
- b. x-clear ist berechtigt vom x-clear Member zu verlangen, dass diejenigen Massnahmen trifft, die x-clear in Bezug auf vom Event of Force Majeure beeinträchtigte Einzelkontrakte anordnen kann; und
- c. x-clear ist berechtigt, für betroffene Ausstehende Kontrakte das Clearing und/oder Settlement vorzunehmen in Übereinstimmung mit x-clears Anweisungen, die nach x-clears Ermessen erteilt werden, und x-clear ist berechtigt, die Ergreifung angemessener Massnahmen, damit das Clearing und/oder Settlement zustande kommt, zu verlangen oder umzusetzen. x-clear soll, wo es wichtig und praktikabel ist, sich bemühen, jede Betroffene Partei vorgängig zu konsultieren.

18.0 x-clear Member Default

18.1 Grundsatz und Regeln

Wenn das x-clear Member nicht oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf einen oder mehrere Ausstehende Verträge oder andere Verpflichtungen gegenüber x-clear zu erfüllen, unabhängig davon, wie sie und ob sie aufgrund der Contractual Relationship entstanden sind (ein „Event of Default“), ist x-clear dazu berechtigt, die in Artikel 18.5 der vorliegenden AGB beschriebenen Massnahmen zu ergreifen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

Der Begriff „Default Rules“ steht für alle AGB und anderen Bestimmungen der Contractual Relationship, die sicherstellen, dass Massnahmen ergriffen werden, wenn ein x-clear Member nicht in der Lage ist, nicht in der Lage zu sein scheint oder wahrscheinlich nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf eine oder mehrere Ausstehende Kontrakte zu erfüllen, und „Default Proceedings“ steht für von x-clear ergriffene Massnahmen und Vorgehensweisen gemäss ihren Default Rules.

18.2 Weitere Events of Default

x-clear ist dazu berechtigt, jeden der nachfolgenden Gründe (nicht abschliessende Aufzählung) als Default zu behandeln:

- a. Das x-clear Member verstösst gegen eine Verpflichtung der Contractual Relationship, insbesondere hält das x-clear Member eine Zahlungsverpflichtung (einschliesslich und nicht beschränkt auf Gebühren, Strafgebühren und Beträge in Bezug auf das Settlement) oder eine Verpflichtung, Sicherheiten (Margins, Default Fund-Beiträge, Finanzierungs- oder Ergänzende Finanzierungsbeiträge) zur Verfügung zu stellen, nicht oder nicht rechtzeitig ein;
- b. Das x-clear Member unterliegt:
 - (i) dem Bestehen einer Situation, in der nach der vernünftigen Auffassung von x-clear die finanzielle oder operative Lage des x-clear Members zur Erfüllung seiner Pflichten (einschliesslich und nicht beschränkt auf seine Verpflichtungen zu Einhaltung der Contractual Relationship) oder zur Wahrnehmung geschäftlicher Aktivitäten als x-clear Member nicht angemessen ist;
 - (ii) dem Beginn von Verfahren oder Untersuchungen, Vollstreckungen, Strafen, Disziplinarverfahren oder anderen Interventionen in Bezug auf die Aktivitäten als x-clear Member von Seiten einer staatlichen Behörde, der Trading Platform, dem Anerkannten Settlement System oder einer anderen Clearing Organisation, Börse oder MTF, bei der das x-clear Member ein Mitglied oder Teilnehmer ist, vorausgesetzt, dass diese Vorkommnisse nach x-clears vernünftigem Ermessen das x-clear Member daran hindern, den Verpflichtungen aus der Contractual Relationship nachzukommen;
 - (iii) der Gefahr eines Entzugs oder dem tatsächlichen Entzug der Lizenz oder Zulassung des x-clear Members in irgendeinem Rechtskreis oder einer Gefährdung der Kreditwürdigkeit, Stabilität oder operativen Verlässlichkeit, die nach x-clears vernünftigem Ermessen das x-clear Member daran hindern, den Verpflichtungen aus der Contractual Relationship nachzukommen; oder
 - (iv) einer anderen Situation, in der es, nach der vernünftiger Auffassung von x-clear, nicht im Interesse von x-clear oder dem Marktplatz (einschliesslich und nicht beschränkt auf andere x-clear Member) wäre, wenn das x-clear Member weiterhin ein x-clear Member bliebe;

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- c. das x-clear Member verstösst auf grundlegende Weise gegen die Rules and Regulations einer Börse, MTF oder Clearing Organisation oder ist von der jeweiligen Börse, MTF oder Clearing Organisation suspendiert oder ausgeschlossen worden; oder
- d. die FINMA trifft Massnahmen aufgrund der Artikel 31 und 36 des Schweizer Finanzmarktaufsichtsgesetzes oder aufgrund von Artikel 26 lit. a bis f des Schweizer Bankengesetzes oder Artikel 36 lit. a des BEHG, oder eine staatliche Behörde ergreift ähnliche Massnahmen gegen ein x-clear Member, vorausgesetzt, dass sich diese Massnahmen der staatlichen Behörde auf die Kreditwürdigkeit, Solvenz oder operative Verlässlichkeit des x-clear Members beziehen.

18.3 Automatische Events of Default

Das x-clear Member unterliegt in den folgenden Umständen automatisch einem Event of Default:

- a. ein Schweizer Gericht eröffnet über ein x-clear Member den Konkurs (Konkurseröffnung; Artikel 175, 189, 190, 191 und 192 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, Artikel 33 des Bankengesetzes oder Artikel 36 lit. a des BEHG) oder eine Verfügung verbietet die Zinszahlung und/oder erklärt ein Moratorium (Artikel 26 lit. h des Bankengesetzes oder Artikel 36 lit. a des BEHG) oder es wird eine Verfügung erlassen, wonach ein Konkurs- oder Vermögensverwalter für ein x-clear Member ernannt wird in Verbindung mit einem Gesuch um einen Nachlassvertrag mit den Gläubigern (Artikel 293 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs);
- b. die FINMA widerruft die Zulassung des x-clear Members gemäss Artikel 37 des Schweizer Finanzmarktaufsichtsgesetzes, Artikel 23 quinquies oder Artikel 26 Abs. 1 lit. g des Schweizer Bankengesetzes oder Artikel 36 des BEHG;
- c. das x-clear Member befindet sich in Liquidation, sei es zwangsmässig oder freiwillig, oder eine Verfügung oder ein Gerichtsbeschluss wurde erlassen, der die Auflösung oder die Streichung des Namens des x-clear Members aus dem Handelsregister vorsieht (ausgenommen zum Zweck eines zahlungsfähigen Zusammenschlusses oder einer Reorganisation, der/die von x-clear schriftlich gutgeheissen wurde auf der Basis, dass die resultierende Gesellschaft die Verpflichtungen des x-clear Members gemäss der Contractual Relationship übernimmt und in geschäftlicher Hinsicht für x-clear annehmbar ist) oder es amtet ein Konkurs- oder Sachwalter, Liquidator oder ein anderer offizieller Beamter über alle oder einzelne seiner Vermögenswerte, oder es wird ein Gesuch zur Ernennung einer solchen Person eingereicht, oder der Konkurs- oder Sachverwalter, Liquidator oder offizielle Beamte wird nicht innerhalb von 30 Tagen seit seiner Ernennung in seinem Amt bestätigt, oder das x-clear Member hat einen Pfandgläubiger, der von den Vermögenswerten des x-clear Members Besitz ergreift oder diese verkauft;
- d. Das x-clear Member wird für zahlungsunfähig erklärt oder trifft zugunsten der Gläubiger, einem wichtigen Gläubiger oder einem von einer staatlichen Behörde genehmigten Verfahren eine Zuordnung, eine Vereinbarung, einen Vergleich oder einen Kompromiss (ausser wenn diese Insolvenz oder dieser Vergleich in der Schweiz zustande kommt);

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- e. das x-clear Member ist nicht fähig, seine Schulden termingerecht zu begleichen, oder ist überschuldet im Sinne von und gemäss den Artikeln 725, 817 oder 903 des Schweizerischen Obligationenrechts;
- f. die Annahme eines Beschlusses der Gläubiger zur freiwilligen Auflösung; oder
- g. wenn gemäss dem Anwendbaren Recht eines Rechtskreises etwas Analoges zu den in den Paragraphen 18.3 a. bis und mit f. beschriebenen Vorkommnissen oder etwas mit einem sehr ähnlichen Effekt eintritt.

Jedes dieser Vorkommnisse wird in Bezug auf das x-clear Member als „**Insolvenz**“ erachtet.

18.4 **Default Mitteilung**

Im Falle eines Event of Default gemäss den Paragraphen 18.1 und 18.2, der jedoch nicht einen Event of Default gemäss Paragraph 18.3 darstellt, ist x-clear berechtigt, eine Default Mitteilung („**Default Mitteilung**“) an das x-clear Member auszustellen und das x-clear Member in „Default“ zu erklären. Die Ausstellung einer Default Mitteilung wird gegenüber der betroffenen Trading Platform, den Co-CCPs (sofern vorhanden) und dem Anerkannten Settlement System offen gelegt. Ausser im Zusammenhang mit einem Default gemäss Artikel 18.2 b., wenn das x-clear Member sich infolge eines technischen oder anderen geringen Defekts in Default befindet, stellt das x-clear Member x-clear unaufgefordert eine schriftliche Erklärung über die Gründe der Nichterfüllung zu. Das x-clear Member behebt umgehend die Ursachen, die zur Nichterfüllung führten. Das x-clear Member entschädigt x-clear für Verluste, Schäden, Beeinträchtigungen, Verspätungen, Kosten und Ausgaben, die bei x-clear als Folge der Nichterfüllung und der damit verbundenden Korrekturmassnahmen eingetreten sind oder die sie tragen musste.

In anderen Fällen kann x-clear vor der Ausstellung der Default Mitteilung nach ihrem freien Ermessen eine Erinnerung an das x-clear Member ausstellen und eine Frist für zu ergreifende Korrekturmassnahmen festlegen und, wenn dadurch nach ihrem Ermessen die Gründe für den Default beseitigt werden, ist x-clear berechtigt, das x-clear Member als nicht in Default zu betrachten.

Nach einem Event of Default aufgrund des Paragraphen 18.3 wird das x-clear Member von x-clear als in Default betrachtet, die Mitgliedschaft des x-clear Members wird mit sofortiger Wirkung beendet, und x-clear führt ein Close-out Netting wie in Paragraph 18.5 d. beschrieben durch.

18.5 **Massnahmen seitens x-clear**

Nach der Ausstellung einer Default Notice ist x-clear dazu berechtigt, eine oder mehrere der folgenden Massnahmen nach ihrem Ermessen zu ergreifen (zudem informiert x-clear das x-clear Member vorgängig über die Massnahmen, ausser in Fällen, die in x-clears Ermessen dringend sind):

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

- a. Die Ausstellung einer Warnung an das x-clear Member, die eine angemessene Frist zur Behebung des Verstosses durch das x-clear Member festhält – ausser in Bezug auf einen Verstoss oder möglichen Verstoss im Rahmen von Paragraph 18.5 b.;
- b. Im Falle schwerer Verstösse, Vorkommnisse oder Zuwiderhandlungen, die zu einem Default gemäss Artikel 18.2 führen, die Unterbrechung der Erbringung von Clearing-Dienstleistungen an das x-clear Member (in Bezug auf die spezifischen Trading Platform-Produkte oder in anderer Weise) für maximal drei Monate. Ist das x-clear Member nach Ablauf dieser Zeitspanne seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, oder hat es sie nicht vollumfänglich erfüllt oder den Verstoss oder die Zuwiderhandlung nicht behoben, ist x-clear berechtigt, die Mitgliedschaft des x-clear Members und allfällige andere Verträge mit dem x-clear Member mit sofortiger Wirkung zu beenden;
- c. Im Falle eines Verstosses oder möglichen Verstosses gemäss Paragraph 18.2 b. die Gewährung einer kurzen Fristverlängerung an das x-clear Member, innerhalb der es die Zahlung zu leisten hat;
- d. Nach einem Default eines x-clear Members werden alle Zahlungs- und Lieferverpflichtungen von x-clear und dem x-clear Member aufgrund Ausstehender Kontrakte, in denen das Defaulting x-clear Member eine Partei ist, suspendiert und x-clear oder das x-clear Member (was zutrifft) begleicht den nach dem folgenden Prozedere („Close-out Netting“) berechneten einmaligen Abwicklungsbetrag (wie im untenstehenden Paragraphen 18.5 d. (iii) definiert):
 - (i) In Bezug auf jeden Ausstehenden Kontrakt:
 - (A) Den Ersatzwert des an oder von x-clear zu liefernden Trading Platform Products festlegen, mit Referenz auf den Schlusskurs des Trading Platform Products am Tag, an dem sich der Default ereignet oder die Default Mitteilung erstellt worden ist; wenn das Trading Platform Product an diesem Tag nicht gehandelt wurde, wird der letztverfügbare Schlusskurs für das Trading Platform Product an einer Börse im Land des Emittenten des Trading Platform Products angewandt (wenn das Trading Platform Product überhaupt kotiert oder zum Handel an einer Börse zugelassen ist). Der Ersatzwert wird in der Währung berechnet, in der das Trading Platform Product an der Börse gehandelt wurde; und
 - (B) Den Gesamtbetrag aller Zahlungen festlegen, die vom oder an das x-clear Member zu leisten waren;
 - (ii) Andere Beträge (einschliesslich, aber nicht ausschliesslich, Kommissionen) festlegen, die gemäss der Contractual Relationship vom oder an das x-clear Member zu bezahlen waren;
 - (iii) Alle Beträge zusammenfassen und diese Beträge in CHF umwandeln (sofern erforderlich) zu einem Umtauschkurs am Tag des Umtausches, den x-clear nach ihrem Ermessen für angemessen hält, und danach das Netting der ausstehenden Beträge vornehmen, so dass ein einziger an das oder vom Defaulting x-clear Member

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

zu bezahlender Nettobetrag (der „Abwicklungsbetrag“/„Settlement Amount“) generiert wird;

- (iv) Das x-clear Member umgehend über den Abwicklungsbetrag unter Angabe der Partei informieren, die den Abwicklungsbetrag zu entrichten hat. Der Abwicklungsbetrag ist je nach Fall vom x-clear Member oder von x-clear innerhalb von zwei Business Days nach dieser Vorankündigung zu bezahlen. Falls die zahlungspflichtige Partei nicht innert dieser Frist bezahlt, so sind Verzugszinsen in der Höhe der Geldmarkt-Hypothek auf Basis des Dreimonats-LIBOR-Satzes in CHF sowie eine Marge von einem Prozent geschuldet. Wenn der Abwicklungsbetrag vom x-clear Member zu zahlen ist, ist x-clear berechtigt, das vom x-clear Member als Margin zur Verfügung gestellte Zulässige Collateral zu verwerten und damit die Zahlungsverpflichtung zu tilgen; und
 - (v) Dem x-clear Member alle Kosten und Ausgaben, die in Verbindung mit den in Paragraph 18.5 d. erwähnten Massnahmen, einschliesslich und nicht abschliessend der Kosten, die in Verbindung mit der Verwertung der Sicherheiten angefallen sind, sowie die Gerichtskosten oder damit verbundene aussergerichtliche Kosten zu belasten. x-clear ist berechtigt, das vom x-clear Member als Margin zur Verfügung gestellte Zulässige Collateral zu verwerten und damit die Zahlungsverpflichtung zu tilgen;
- e. Ungeachtet der anderen Bestimmungen in diesem Paragraphen 18.5 die Beendigung der Mitgliedschaft des x-clear Members, wenn ein Default eintritt, und die Rückzahlung der vom x-clear Member in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-CCP Sicherheit geleisteten Finanzierungsbeiträge oder Ergänzenden Finanzierungsbeiträge.

18.6 **Kein Berechtigungsverzicht**

Wenn x-clear nach einem Default keine in Paragraph 18.5 beschriebenen Schritte unternimmt, gilt dies nicht als Verzicht von x-clear auf ihre Berechtigung, solche Schritte umgehend oder überhaupt zu unternehmen.

19.0 **x-clear Default**

19.1 **Automatische Events of Default**

Unter den nachfolgenden Umständen befindet sich x-clear automatisch in Default:

- a. Die FINMA eröffnet ein Insolvenzverfahren in Bezug auf x-clear gemäss Artikel 33 des Schweizer Bankengesetzes; und
- b. Die FINMA widerruft die Zulassung von x-clear als Bank gemäss Artikel 37 des Schweizer Finanzmarktaufsichtsgesetzes oder Artikel 23quinquies und/oder Artikel 26 Abs. 1 lit. g des Schweizer Bankengesetzes oder trifft bzw. wird die in Artikel 26 des Schweizer Bankengesetzes aufgeführten Massnahmen treffen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

19.2 Grundregel

Nach einem Default von x-clear gemäss Paragraph 19.1 werden die Zahlungs- und Lieferungsverpflichtungen von x-clear und dem x-clear Member aufgrund Ausstehender Kontrakte nicht in der üblichen Weise erfüllt; stattdessen leistet x-clear oder das x-clear Member (was zutrifft) gemäss dem in Paragraph 19.3 festgehaltenen Prozedere eine einzelne Zahlung.

19.3 Massnahmen seitens x-clear

x-clear wird:

- a. in Bezug auf jeden ausstehenden Kontrakt:
 - (i) Den Ersatzwert des an oder von x-clear zu liefernden Trading Platform Products festlegen mittels Referenz auf den Schlusskurs des Trading Platform Products am Tag, an dem sich der Default ereignet hat; wenn das Trading Platform Product an diesem Tag nicht gehandelt wurde, wird der letztverfügbare Schlusskurs für das Trading Platform Product an einer Börse im Land des Emittenten des Trading Platform Products angewandt (wenn das Trading Platform Product überhaupt kotiert oder zum Handel an einer Börse zugelassen ist). Der Ersatzwert wird in der Währung, in der das Trading Platform Product an der Börse gehandelt wurde, berechnet; und
 - (ii) Den Gesamtbetrag aller Zahlungen festlegen, die vom oder an das x-clear Member zu leisten waren;
- b. Andere Beträge festlegen, die von oder an x-clear gemäss der Contractual Relationship und jedem anderen Vertrag zwischen x-clear und dem x-clear Member zu bezahlen sind;
- c. Alle Beträge zusammenfassen und diese Beträge in CHF zu einem Umtauschkurs am Umwandlungstag umwandeln, den sie nach ihrem Ermessen für angemessen hält, und nimmt danach das Netting der ausstehenden Beträge vor, so dass ein einziger Nettobetrag, der von x-clear an das x-clear Member oder vom x-clear Member an x-clear zu bezahlen ist, generiert wird;
- d. Das x-clear Member so rasch wie möglich über den aufgrund der Paragraphen 19.3 a. bis c. berechneten Betrag unter Angabe der Partei, die den Betrag zu leisten hat, informieren. Dieser Betrag ist innerhalb von zwei Business Days nach dieser Vorankündigung vom x-clear Member an x-clear oder von x-clear an das x-clear Member (was zutrifft) zu bezahlen. Falls die zahlungspflichtige Partei nicht innert dieser Frist bezahlt, so sind Verzugszinsen auf Basis des Dreimonats-LIBOR-Satzes im CHF-Geldmarkt sowie eine Marge von einem Prozent geschuldet. Ist der Betrag vom x-clear Member an x-clear zu bezahlen, ist x-clear berechtigt, das vom x-clear Member als Margin zur Verfügung gestellte Zulässige Collateral zu verwerten und damit die Zahlungsverpflichtung zu tilgen.
- e. Die Finanzierungsbeiträge und die Ergänzenden Finanzierungsbeiträge in Übereinstimmung mit dem Finanzierungsvertrag betreffend die Finanzierung der Inter-

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

CCP Sicherheit in dem Ausmasse zurückzubezahlen, wie die Finanzierungsbeiträge und Ergänzenden Finanzierungsbeiträge nicht zur Deckung der Exposure von x-clear gegenüber einer Co-CCP eingesetzt worden sind.

20.0 Rechte am Geistigen Eigentum

Wenn und im Umfange, dass entweder x-clear oder das x-clear Member der anderen Partei aufgrund dieser AGB und anderen Bestandteilen der Contractual Relationship, irgendwelche Materialien zur Verfügung stellt, an dem Geistiges Eigentum besteht, garantiert x-clear oder das x-clear Member (was zutrifft), dass der Gebrauch der Materialien durch die andere Partei oder ihre Stellvertreter zu Zwecken, für die diese Materialien zur Verfügung gestellt wurden, die Rechte irgendeiner Drittpartei nicht beeinträchtigt.

21.0 Finalität

Das x-clear Member anerkennt, dass die Bestimmungen von Art. 27 des Schweizer Bankgesetzes in Bezug auf die Finalität gelten.

22.0 Belastungen und Gebühren

22.1 Zahlungsverpflichtungen

Das x-clear Member zahlt eine jährliche Mitgliedschaftsgebühr, die pro rata temporis in Schweizer Franken (CHF) als Teil der regulären monatlichen Gebühren durch das x-clear Member zu bezahlen ist und zwar so, wie diese in Übereinstimmung mit den Rules und Regulations festgelegt wird.

Eine Suspendierung der Mitgliedschaft führt nicht dazu, dass das x-clear Member von der Pflicht zur Bezahlung der Mitgliedschaftsgebühr oder Service Fee befreit wird. Wenn die Mitgliedschaft des x-clear Members während eines Kalenderjahrs beginnt oder endet, ist die Mitgliedschaftsgebühr für das betreffende Jahr zu entrichten oder wird auf pro rata-Basis zurückerstattet.

22.2 Gebührentabelle und monatliche Abrechnung

x-clear legt ihre Dienstleistungs- und Mitgliedschaftsgebühren in der Gebührentabelle fest, die publiziert und dem x-clear Member jeweils kundgegeben wird. Bei der Festlegung seiner Spesen und Gebühren anerkennt das x-clear Member und stimmt zu, dass x-clear berechtigt ist, Spesen und Gebühren (sofern vorhanden), die x-clear vom Anerkannten Settlement System, vom Anbieter des Transaction Routing oder von einer Co-CCP (sofern vorhanden) auferlegt oder belastet werden, einzubeziehen. x-clear ist berechtigt, den Betrag der Spesen oder Gebühren jeweils anzupassen, und sie informiert das x-clear Member über solche Änderungen in Übereinstimmung mit Paragraph 3 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht).

x-clear stellt dem x-clear Member eine monatliche Abrechnung über die entstanden Spesen zu (per Post, Fax, Online, anderen elektronischen Mitteln oder in anderer Form).

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

22.3 Inkasso

x-clear ist ermächtigt, alle Gelder, die das x-clear Member x-clear aufgrund der Contractual Relationship schuldet, vom bei SIS gehaltenen Ordinario-Konto, auf einem Konto bei einer Bank oder über das Schweizer Zahlungssystem SIX Interbank Clearing („SIC“) mittels Direktbelastung einzuziehen. Das Inkasso erfolgt dabei durch SIS als Beauftragte von x-clear. Das x-clear Member verpflichtet sich, SIS dahingehend zu instruieren, dass sie (wenn das Konto des x-clear Members bei SIS gehalten wird) alle von x-clear erhaltenen Direktbelastungsmandate annimmt, die vom x-clear Member geschuldeten Summen auf den bei SIS gehaltenen Konten des x-clear Members einzieht und den entsprechenden Betrag auf das Konto von x-clear bei SIS überträgt. Das x-clear Member kann die Instruktion zur Direktbelastung mit 14-tägiger Vorankündigung widerrufen, vorausgesetzt es wird vor der Widerrufung eine Ersatzlösung bei SIS getroffen.

23.0 Meldung an die Trading Platform und an andere Institutionen

Das x-clear Member anerkennt und stimmt zu, dass x-clear Meldung an die staatliche Behörde, die Trading Platform, eine Co-CCP (sofern vorhanden), den Anbieter des Transaction Routing, das Anerkannte Settlement System und den Account Operator erstattet, wenn das x-clear Member:

- a. nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Pflichten aus Ausstehenden Kontrakten zu erfüllen;
- b. einen schweren Verstoss gegen seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber x-clear begeht; oder
- c. seine Mitgliedschaft bei x-clear aufgibt bzw. ihm diese durch x-clear suspendiert oder gekündigt wird.

Falls es vom Anwendbaren Recht nicht untersagt wird, erstattet x-clear erst Meldung, nachdem sie das x-clear Member entsprechend informiert hat.

24.0 Verlängerung und Verzicht auf Bestimmungen in der Contractual Relationship

24.1 Verlängerung oder Verzicht auf Handlungen

x-clear kann die in der Contractual Relationship festgelegte Zeitspanne zur Erfüllung einer Handlung oder von Handlungen verlängern oder nach ihrem Ermessen und zu einem beliebigen Zeitpunkt auf die Erfüllung einer durch die Contractual Relationship verlangten Handlung oder von Handlungen verzichten, wenn sie diese Verlängerung oder diesen Verzicht für notwendig oder im Interesse von x-clear hält.

24.2 Verlängerung der Informationseinreichung oder der Zahlungsfrist

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Paragraphen 24.1 kann die durch die Contractual Relationship festgelegte Zeit zur Einreichung eines Reports oder anderen Dokuments, zur Einreichung von Informationen oder für Einlagen oder Zahlungen von x-clear verlängert

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

werden, wenn sie die Verlängerung nach ihrem Ermessen für notwendig oder im Interesse von x-clear hält. Die Verlängerung kann nach dem Vorkommnis oder den Vorkommnissen, der/die zur Verlängerung geführt hat/haben, weiterhin Gültigkeit behalten.

25.0 Vertragsgrundlagen

25.1 Vertrag für Clearing Services (Schweizer Recht)

Die Contractual Relationship zwischen x-clear und jedem x-clear Member wird mit dem Abschluss des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) verbindlich.

25.2 Änderungen in der Contractual Relationship

Änderungen der Contractual Relationship werden in Übereinstimmung mit Kapitel 3 des Vertrags für Clearing Services (Schweizer Recht) vorgenommen.

25.3 Konsultationen

Anforderungen oder Verpflichtungen gemäss der Contractual Relationship (oder einem Bestandteil derselben) zur Führung von Konsultationen durch x-clear sind nicht so auszulegen, dass x-clear verpflichtet wäre, die Anträge, Begehren oder Vorschläge der Konsultanten zu befolgen.

26.0 Streitbeilegung

26.1 Empfänger von Beschwerden

Wenn ein x-clear Member eine Beschwerde an x-clear in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen durch x-clear gemäss der Contractual Relationship hat, soll es die Beschwerde zuerst an seinen Relationship Manager richten. Beschwerden in Bezug auf Angelegenheiten, die begründeterweise als operativer oder technischer Natur erachtet werden können, sollten in erster Instanz an das x-clear Desk von SIS gerichtet werden.

26.2 Bilaterales Beschwerdeverfahren

x-clear und SIS nehmen die betreffende Beschwerde auf. x-clear und, sofern betroffen, SIS, führen nach ihrem Ermessen eine Untersuchung der die Beschwerde betreffenden Umstände durch und verlangen, sofern sie es für notwendig halten, vom x-clear Member weitere Angaben zur Beschwerde.

Nach Abschluss der Untersuchung der Beschwerde durch x-clear und/oder SIS kommuniziert x-clear dem x-clear Member die Resultate der Untersuchung und schliesst dabei Details über alle Schritte ein, die x-clear und/oder SIS unternommen haben oder zu unternehmen vorschlagen (diese können von gewissen Handlungen abhängen, die das x-clear Member unternimmt). Wenn das x-clear Member in dieser Phase mit den operativen Dienstleistungen einer Person von SIX Securities Services nicht zufrieden ist, kann es die Beschwerde in Übereinstimmung mit den Vorgaben zur Eskalation von Beschwerden, wie

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

von SIX Securities Services jeweils auf ihrer Website publiziert, an die entsprechende Instanz im Operativen Management eskalieren.

Ist ein x-clear Member mit dem Resultat der Untersuchung durch x-clear oder SIS nicht zufrieden, kann es die Beschwerde an das jeweilige Executive Committee von x-clear oder SIS weiterziehen. Das jeweilige Executive Committee von x-clear bzw. SIS beschliesst das Prozedere, das es zur Überprüfung des Resultats der Untersuchung durch x-clear oder SIS für angemessen hält, es ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen oder weitere Vertreter des x-clear Members anzuhören.

Wenn das x-clear Member mit dem Resultat der Beschwerde nach der Überprüfung durch das jeweilige Executive Committee von x-clear bzw. SIS nicht einverstanden ist, kann das x-clear Member die Beschwerde an das Executive Board von SIX Securities Services weiterziehen. Das Executive Board von SIX Securities Services beschliesst das Prozedere, das es zur Überprüfung des Resultats der Untersuchung des Executive Committees von x-clear bzw. SIS für angemessen hält, ist jedoch nicht verpflichtet, eine neue Untersuchung durchzuführen oder weitere Vertreter des x-clear Members anzuhören.

26.3 **Fehlende Beweiskraft**

Dieses Beschwerdeprozedere einschliesslich und nicht beschränkt auf das Resultat, den Entscheid oder die Zusicherung von x-clear, SIS, dem(n) Executive Committee(s) von x-clear bzw. SIS, dem Executive Board von SIX Securities Services oder einem Stellvertreter oder einer anderen Person oder Gremium, der/die/das berechtigt ist, im Namen der Vorgenannten zu handeln, hat keine Beweiskraft in späteren Verfahren, unabhängig ihrer Art. Jede Massnahme, jeder Schritt oder jede Überprüfung, die aufgrund von einem in den Paragraphen 26.1 und 26.2 festgehaltenen Prozedere ausgeführt wird, ist innerhalb einer angemessenen Zeitspanne vorzunehmen.

26.4 **Weiterzug der Beschwerde**

Das x-clear Member zieht keinen Streitfall an ein Gericht, Schiedsgericht oder eine andere staatliche Behörde weiter, ohne zuerst alle in Kapitel 26.0 festgelegten Prozedere ausgeschöpft zu haben.

27.0 **Mitteilungen**

27.1 **Verbindliche Informationen**

Informationen in Bezug auf Trading Platform Transactions, die x-clear von der Trading Platform oder einer Co-CCP (sofern vorhanden) erhalten hat, sind für das x-clear Member solange verbindlich, bis sie von der Trading Platform oder einer Co-CCP widerrufen werden. Ausser wenn aufgrund der Contractual Relationship ausdrücklich erwähnt, nimmt x-clear keine zusätzliche oder spezielle Überprüfung dieser Informationen vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

27.2 Überwachung und Überprüfung durch x-clear Member

Jedes x-clear Member überwacht im Verlauf jedes Business Days regelmässig sein elektronisches Kommunikationsnetzwerk – d. h. die in den Kontaktdaten angegebenen E-Mail-Boxes – um zu überprüfen, ob Mitteilungen von x-clear eingegangen sind. Jedes x-clear Member (a) überprüft umgehend jede von x-clear übermittelte Kommunikation und (b) meldet x-clear umgehend allfällige Fehler in einer Kommunikation.

27.3 Einreichung von Dokumenten

Ausser wenn in der Contractual Relationship spezifisch festgehalten, sind alle mittels der Contractual Relationship verlangten oder zugelassenen Reports, Dokumente, Papiere, Stellungnahmen, Ankündigungen, Überprüfungen und anderen Kommunikationen und anderen Materialien (alle im Sinne dieses Paragraphen, nachstehend „Dokument“ genannt), die bei x-clear eingereicht werden müssen, zu der Zeit, in der Form und auf die Weise, wie x-clear sie benötigt, an x-clear (oder an ihren bezeichneten Agenten, sofern zutreffend) zu liefern. Unbeschadet des Vorhergehenden hält jedes an x-clear gelieferte Dokument die Identität des die Lieferung tätigen x-clear Members fest.

27.4 Aufzeichnungen

x-clear ist berechtigt, Telefongespräche mit dem x-clear Member, dem x-clear NCM oder deren Stellvertretern aufzuzeichnen.

27.5 Wirksamkeit der Mitteilungen

Mit der Ausnahme von Mitteilungen von x-clear in Bezug auf Änderungen in der Contractual Relationship gelten von x-clear erstellte Mitteilungen als zugestellt, wenn sie an der letztbekannten Adresse des x-clear Members angekommen sind (per Post, Fax, Telefon, Telex oder E-Mail) oder durch ein x-clear Member-Rundschreiben erfolgt und auf x-clears Website publiziert sind. x-clear verlässt sich auf die Kontaktadressen, die ihr durch das x-clear Member geliefert oder bekannt gegeben werden. Das x-clear Member ist verpflichtet, x-clear Änderungen in der Kontaktadresse oder den Kontaktangaben zu melden.

27.6 Verantwortung für die Übertragungsmittel

Ein von einem x-clear Member erfahrener oder erlittener Verlust aufgrund der Verwendung eines Postversands, Fax, Telefon, Telex, E-Mail und anderen Übermittlungs- oder Transportmitteln (einschliesslich und nicht abschliessend als Resultat von Verlusten, Verspätungen, Missverständnissen, Verzerrungen oder Duplikationen) wird vom betroffenen x-clear Member getragen, ausser wenn x-clear nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen ist.

28.0 Clearing-Mitgliedschaft für Co-CCPs

Eine Co-CCP (sofern vorhanden), die den Mitgliedsstatus als Co-operating Clearing House von x-clear erhalten möchte (wie im anwendbaren Link Agreement definiert) beantragt den Status bei x-clear in einer Art und Weise, die x-clear nach ihrem Ermessen für angemessen

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht)

für das Clearing von Trading Platform Transactions

hält. Gemäss dem anwendbaren Link Agreement hält die Co-CCP die in Schedule 2 festgehaltenen Bestimmungen in Bezug auf den Status als Co-operating Clearing House ein und unterliegt ihnen. Um Zweifeln vorzubeugen sei klargestellt, dass x-clears Beziehung mit einer Co-CCP ausschliesslich gemäss diesem Paragraphen 28.0, dem anwendbaren Link Agreement sowie der Schedule 2 und nicht den Bestimmungen der Contractual Relationship (ausser diesem Paragraphen 28.0 und wie im Übrigen in Schedule 2 vorgesehen) geregelt wird.

29.0 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

29.1 Anwendbares Recht

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Rechtsbeziehungen zwischen x-clear und ihren Members, insbesondere aufgrund dieser Contractual Relationship, ist Schweizer Recht, unter Ausschluss seiner Kollisionsregeln, anwendbar. Insbesondere bezüglich der Bucheffekten ist ebenfalls Schweizer Recht anzuwenden (Art. 108 lit. c Schweizer Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht und Art. 4 Übereinkommen über die auf bestimmte Rechte an intermediär verwahrten Wertpapieren anzuwendende Rechtsordnung). Diese Rechtswahl gilt auch für sachenrechtliche Fragen, soweit eine Rechtswahl hierfür zulässig ist (vgl. Art. 104 ff. Schweizerisches Internationales Privatrecht).

29.2 Gerichtsstand

Das Handelsgericht des Kantons Zürich ist der Gerichtsstand für sämtliche aus dieser Contractual Relationship entstandenen Verfahren und Streitigkeiten. Zürich ist auch der Betreuungsort für x-clear Members mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz. x-clear hat indessen das Recht, das x-clear Member beim zuständigen Gericht seines Sitzes oder – im Falle von x-clear Members mit ausländischem Sitz bzw. Wohnsitz – bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

30.0 Schedule 1

Bestimmungen für das GCM-NCM Agreement

- a. Anzuwendende Rechtsvorschriften für das Verhältnis x-clear GCM und x-clear NCM, x-clear NCM als direkter Stellvertreter des x-clear GCM;
- b. Wird ein von einem x-clear NCM in der Trading Platform eingebener Auftrag von der Trading Platform mit einem anderen in der Trading Platform eingegebenen Auftrag abgeglichen, entstehen Transaktionen zwischen dem x-clear GCM und x-clear (in Übereinstimmung mit den GTCB und den Trading Platform-spezifischen AGB) und zwischen dem x-clear NCM und dem x-clear GCM;
- c. Wenn eine Co-CCP (sofern vorhanden) in Bezug auf die Trading Platform Transaction auch eine Central Counterparty ist, sind alle x-clear NCM Einträge im Handelsbuch der Trading Platform direkt zugunsten oder zulasten von x-clear wirksam;
- d. Ausschluss jeglicher vertraglicher oder anderer Beziehung im Verhältnis zwischen x-clear mit dem x-clear NCM;
- e. Die Verantwortung zur Einhaltung der Trading Platform Rules ist durch das x-clear NCM zu tragen;
- f. Die Margin-Anforderungen des x-clear GCM an seine x-clear NCM;
- g. Vollmacht (wenn anwendbar) des x-clear NCM seitens des x-clear GCM, die Verantwortung für die Abwicklung direkt gegenüber x-clear im Namen und auf Rechnung des x-clear GCM zu übernehmen;
- h. Status des x-clear NCM als Trading Platform Member weder suspendiert noch beendet;
- i. Datenschutz;
- j. Verwendung von Sicherheiten;
- k. Nichterfüllung/Default des x-clear NCM;
- l. Gültigkeitsdauer;
- m. Trennbarkeit/Salvatorische Klausel;
- n. Anwendbares Recht;
- o. Gerichtsstand; Erfüllungsort.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Schweizer Recht) für das Clearing von Trading Platform Transactions

31.0 Schedule 2

Für Co-operating Clearing Houses geltende Bestimmungen

Die Bestimmungen von Paragraph 18.0 der AGB und die Bestimmungen der Trading Platform-spezifischen AGB gelten für das Co-operating Clearing House *mutatis mutandis*, jedoch nur hinsichtlich seiner Verpflichtungen in Bezug auf Inter-CCP Verträge. Insbesondere werden Verweise auf „Ausstehende Kontrakte“ mit Verweisen auf „Inter-CCP Kontrakte“ ersetzt und Verweise auf die Mitgliedschaft des x-clear Members sind als Verweis auf die Mitgliedschaft der Co-CCP als ein Co-operating Clearing House zu verstehen.

Weiter ist x-clears Recht zur Beendigung der Mitgliedschaft der Co-CCP (sofern vorhanden) als ein Co-operating Clearing House, nur dann auszuüben, wenn x-clear das Recht hat, das anwendbare Link Agreement zu beenden.

Die Bestimmungen dieser Schedule 2 werden als Teil der „Default Rules“ von x-clear betrachtet, die auf ein Co-operating Clearing House anwendbar sind.

Die Bestimmungen zur Leistung von Finanzierungsbeiträgen und Ergänzenden Finanzierungsbeiträgen zur Sicherung der Exposure zwischen Co-CCPs sind nicht auf eine Co-CCP anwendbar.

SIX Securities Services
Brandschenkestrasse 47
CH-8002 Zürich

Postanschrift:
Postfach 1758
CH-8021 Zürich

T +41 58 399 4311
F +41 58 499 4311
www.six-securities-services.com